

# LANDESBEAUFTRAGTE FÜR TIERSCHUTZ IN HESSEN

## JAHRESBERICHT 2015

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Verwendete Abkürzungen</b> .....	<b>4</b>
<b>1. RAHMENBEDINGUNGEN</b> .....	<b>5</b>
1.1. DAS AMT DER LANDESTIERSCHUTZBEAUFTRAGTEN (LBT).....	5
1.2. EU-POLITIK.....	5
1.2.1. Europäische Kommission .....	5
1.2.4. Europäische Bürgerinitiative gegen Tierversuche erreicht 1 Mio. Unterschriften .....	6
1.2.5. Transatlantisches Freihandelsabkommen.....	7
1.2.6. EuGH-Urteile – Urteil zu Lebendtiertransporten.....	8
1.2.7. EuGH-Urteil zu Transport von herrenlosen Hunden.....	8
1.2.8. EuGH-Urteil zum Verbot der Einfuhr von Robbenprodukten.....	9
1.2.9. Patentierung von Pflanzen und Tieren .....	9
1.3. WICHTIGE ENTSCHEIDUNGEN UND RECHTSENTWICKLUNGEN AUF BUNDESEBENE .....	11
1.3.1. Kompetenzkreis Tierwohl .....	11
1.3.2. Ausstieg aus den kurativen Eingriffen an Nutztieren.....	11
1.3.3. Ausstieg aus der betäubungslosen Ferkelkastration.....	12
1.3.4. Ende der Kleingruppenhaltung.....	13
1.3.5. Patentierung von Pflanzen und Tieren .....	13
1.4.1. Agrarministerkonferenz .....	13
1.4.2. Koalitionsvereinbarungen der Hessischen Landesregierung .....	14
1.4.3. Vollzug .....	14
1.4.4. Novellierung der Hessischen Jagdverordnung .....	15
1.4.5. Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes .....	15
1.4.6. Verbandsklagerecht in den einzelnen Bundesländern .....	16
<b>2. SACHTHEMEN, PROJEKTE UND INITIATIVEN</b> .....	<b>17</b>
2.1 Haus- und Heimtiere .....	17
2.1.1. Katzen – Unfruchtbar machen von freilaufenden und verwilderten Katzen .....	17
2.1.2. Hunde – Einzelfälle.....	18
2.1.3. Qualzucht.....	18
2.2 PFERDE .....	19
2.2.1. Pferde – Die Rollkur als Ausbildungsmethode .....	19
2.2.2. Pferde – Heißbrand; künftige Auszeichnung hessischer Staatsprämienstuten .....	20
2.3 WILDTIERE .....	21
2.3.1. Wildtiere im Circus.....	21
2.3.2. Circusse – Einzelfälle .....	24
2.3.3. Schulische Bildung von Kindern beruflich Reisender.....	27
2.4 NUTZTIERE .....	28
2.4.1. Einzelfälle Nutztiere.....	28
2.4.2. Tierschutz in der Landwirtschaft .....	29
2.4.3. Anbindehaltung von Rindern .....	29
2.4.4. Freiwillige Vereinbarung zur verstärkten Information in Ausbildung und Beratung über: Züchtung hornloser Rinder, beste verfügbare Techniken und Verfahren der manuellen Enthornung sowie Haltung und Management horntragender Rinder .....	31
2.4.5. Tötung männlicher Eintagsküken .....	31
2.4.6. Aktuelles OVG-Urteil zur Breite von Kastenständen in der Schweinehaltung .....	32
2.5 DER EINSATZ VON ANTIBIOTIKA IN DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN TIERHALTUNG .....	34
2.6 TIERVERSUCHE UND IHRE ALTERNATIVEN .....	34
2.6.1. Alternativen zu Tierversuche bzw. RRR.....	35

3.	WEITERE AKTIVITÄTEN UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT .....	36
3.1.	ZUSAMMENARBEIT MIT VERSCHIEDENEN EINRICHTUNGEN UND PERSONEN .....	36
3.1.1.	<i>Gesprächs- und Ortstermine</i> .....	36
3.1.2.	<i>Stellungnahmen und Interviews in Presse, Funk und Fernsehen</i> .....	37
3.1.3.	<i>Veranstaltungen, Diskussionen/Vorträge, Arbeitsgruppen und Moderationen</i> .....	39
3.1.4.	<i>Runder Tisch Landwirtschaft</i> .....	40
3.2.	FORTBILDUNGEN .....	40
3.3.	HESSISCHER TIERSCHUTZBEIRAT .....	40
3.4.	HESSISCHER TIERSCHUTZPREIS .....	41
3.5.	HESSISCHER TIERSCHUTZSCHULPREIS .....	42
3.6.	HESSISCHER PREIS „TIERSCHUTZ IN DER LANDWIRTSCHAFT“ .....	43
3.7.	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT .....	44
3.7.1.	<i>Relaunch Website</i> .....	44
3.7.2.	<i>Veranstaltungen, veranstaltet oder mitveranstaltet von der LBT</i> .....	45
3.8.	MEDIEN UND MATERIALIEN .....	47
3.8.1.	<i>Pressemitteilungen der LBT</i> .....	47
3.8.2.	<i>Veröffentlichungen</i> .....	48
4.	Ausblick .....	49
	HESSISCHER TIERSCHUTZBEIRAT .....	50

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männliche und weibliche Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht*

## Verwendete Abkürzungen

ALB	Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und Ländliches Bauen
AG	Arbeitsgemeinschaft
AMK	Agrarministerkonferenz
AVV	Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
BfR	Bundesamt für Risikobewertung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DTB	Deutscher Tierschutzbund
EP	Europäisches Parlament
ECA	European Circus Assosiation
EPA	Europäisches Patentamt
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EU-KOM	Europäische Kommission
EU-RL	EU-Richtlinie
EUV	Verfassung der Europäischen Union
GAP	Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik
GG	Grundgesetz
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HBV	Hessischer Bauernverband
HHG	Hessisches Hochschulgesetz
HMdIS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
HMWK	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
HMUKLV	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
LBT	Landesbeauftragte für Tierschutz in Hessen (als Amtsinhaberin persönlich oder vertreten durch Mitarbeiter)
LG	Landgericht
LLH	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
OVG	Oberverwaltungsgericht
PM	Pressemitteilung
RL	Richtlinie
RRR bzw. 3R	Replacement, Reduction, Refinement
TierSchG	Tierschutzgesetz
TierSchNutztV	Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung
TTIP	Transatlantische Handels- und Innovationspartnerschaft
TVT	Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz
ULA	Ausschuss für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung

## **1. RAHMENBEDINGUNGEN**

### **1.1. DAS AMT DER LANDESTIERSCHUTZBEAUFTRAGTEN (LBT)**

Das Amt der Landestierschutzbeauftragten wurde 2015 weiterhin als Stabsstelle bei der Staatssekretärin im HMUKLV von der Tierärztin Frau Dr. Madeleine Martin, mit Unterstützung ihrer Vertreterin, Frau Gabi Sparkuhl und ihren Mitarbeiterinnen Frau Alexandra Golly, Frau Dorothea Mann, Frau Franziska Ahlert und Frau Monika Parandilovic wahrgenommen.

Als Jahresetat standen der LBT 26.000 Euro für Gutachten und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Der Betrag ist seit dem Jahr 2000 unverändert. Angesichts der steigenden Unkosten wird es immer schwieriger, die Aufgaben in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung / Beratung zu erfüllen. Insbesondere die Fortbildung von Landwirten in den Bereichen Verhalten von Nutztieren und in aktueller Rechtsprechung zu Tierschutz sollte nach Auffassung der LBT verstärkt im zukünftigen Fokus stehen.

Hinzu kamen insgesamt 17.000 Euro für die Vergabe von Preisen. Hier entfielen 3.000 Euro für die Vergabe des Hessischen Tierschutzpreises, 10.000 Euro für die Vergabe des Hessischen Tierschutz-Schulpreises und 4.000 Euro für die Vergabe des Landwirtschaftspreises.

Für Fortbildungen von Hessischen Amtstierärzten erhielt die LBT noch zusätzliche Mittel in Höhe von 3.000 Euro.

### **1.2. EU-POLITIK**

Im Jahr 2015 zeigte sich ein Stillstand in der EU Tierschutzpolitik. Die Bedenken der LBT, die schon 2014 vor dem Hintergrund der Aussagen der damals neuen Agrar- und Gesundheitskommissare deutlich wurden, bewahrheiteten sich.

Eine verstärkte Ausrichtung der Landwirtschaft an Tierschutz- und Umweltschutznormen war nicht ersichtlich. Selbst die von 2011 – 2015 dauernde 2. Tierschutzstrategie wurde nicht vollständig umgesetzt. Eine neue Strategie ab 2016 ist nicht in Sicht.

Diese Entwicklung ist für die LBT sehr bedauerlich.

#### **1.2.1. Europäische Kommission**

Die Europäische Kommission bereitete 2015 eine Eurobarometer-Umfrage zu Tierschutz für 2016 vor. Dabei sollen erstmals neben dem Wohlergehen der Tiere auch wirtschaftliche

Aspekte berücksichtigt werden und die Ergebnisse in künftige Positionen der EU-KOM einfließen.

Die letzten Eurobarometer zu Tierschutz fanden 2005 und 2006 statt.

### **1.2.2. Europäisches Parlament**

Am 28.10.2015 beschloss das EP die Finanzierung von Stierkämpfen durch öffentliche Gelder endlich zu beenden. Bisher waren rund 130 Mio. Euro pro Jahr dafür verwandt worden. Der Änderungsantrag der Grünen im EP wurde mit 438 Ja- und 199 Nein-Stimmen angenommen.

Damit werden ab 2016 keine EU-Steuererlöse mehr für die Zucht von Stieren für den Stierkampf verwendet.

Die LBT begrüßt diese überfällige Entscheidung.

Am 08.09.2015 sprach sich das EP auch für ein strenges Verbot des Klonens von Tieren aus. Es wurde auf alle Nutztiere, ihre Einfuhr und die Einfuhr ihrer Produkte erweitert. Der Berichtsentwurf wurde mit 529- Stimmen angenommen bei 120- Gegenstimmen und 57 Enthaltungen.

Die LBT hatte sich in der Vergangenheit auch immer wieder für ein klares Verbot des Klonens von Tieren ohne Ausnahme ausgesprochen.

### **1.2.3. Beschwerde gegen „Initiative Tierwohl“**

Die Kommission prüfte, ob die deutsche „Initiative Tierwohl“ von Landwirtschaft und Handel gegen EU-Recht verstößt. Es gab ein Beschwerdeschreiben dänischer und niederländischer Schweinehalter. In dem Brief an die Wettbewerbskommissarin beklagten die beiden Spitzenverbände eine Diskriminierung, weil sie in der Anfangsphase nicht an der deutschen Initiative teilnehmen durften. Die Beschwerde wird nun geprüft.

Bei der gemeinsamen Initiative von Landwirtschaft, Lebensmittelindustrie und Handel sollen Landwirte einen finanziellen Ausgleich für bessere Haltungsbedingungen der Tiere in den Ställen bekommen.

### **1.2.4. Europäische Bürgerinitiative gegen Tierversuche erreicht 1 Mio. Unterschriften**

Nach Aussagen der EU-KOM vom 03.03.2015 hat die Europäische Bürgerinitiative „Stop Vivisection“ mit über 1 Mio. Unterschriften in mindestens 7 der 28 Mitgliedsstaaten die notwendige Stimmenzahl erreicht, um akzeptiert zu werden. Infolgedessen lud die Kommission dann die Organisatoren der Initiative nach Brüssel ein, um sich mit deren

Forderungen zu befassen und anschließend eine mögliche Anpassung der Rechtslage zu prüfen.

Die Europäische Bürgerinitiative ist ein mit dem Vertrag von Lissabon (Art. 11 (4) EUV) geschaffenes Instrument, das es EU-Bürgern ermöglicht, bei Erreichen einer Mindestzahl von Unterschriften die Kommission aufzufordern, „im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts bedarf“. Das Initiativrecht der Kommission bleibt davon unangetastet, so dass die Kommission nach eingehender Prüfung der Forderungen einer Bürgerinitiative auch zu dem Schluss kommen kann, keine oder andere als die geforderten Initiativen zu ergreifen.

Kernanliegen von „Stop Vivisection“ ist die Abschaffung von Tierversuchen zu wissenschaftlichen Zwecken, verbunden mit der Außerkraftsetzung der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere. Insgesamt haben die Organisatoren der Initiative mehr als 1.173.000 Unterschriften gesammelt. Die mit Abstand meisten Unterzeichner fanden sich in Italien (690.000 Unterschriften), gefolgt von Deutschland (164.000) und Frankreich (61.000).

Deutliche Kritik und Ablehnung ruft „Stop Vivisection“ bei europäischen Wissenschaftsverbänden hervor.

### **1.2.5. Transatlantisches Freihandelsabkommen**

Die EU und die USA begannen 2013 ihre Verhandlungen über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP). Um einen freien Warenfluss zu erreichen, sollen vor allem Zollbarrieren abgebaut werden.

Das Abkommen wurde und wird, wie ein ähnliches Abkommen mit Kanada (CETA), überwiegend unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt.

Aus Sicht der LBT sind beide Abkommen bislang kritisch zu sehen, da in den USA und Kanada gerade in den Bereichen Landwirtschaft und Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel aber auch bei der Patentierung von Züchtungsverfahren und Tieren vieles mehr erlaubt ist als in der EU. Die mühsamen Fortschritte der EU im Tierschutz wie beispielsweise das Verbot der ganzjährigen Haltung von Sauen im Kastenstand oder das der Legehennen im nicht ausgestalteten Batteriekäfig sind gefährdet. Produkte von geklonten oder mit Wachstumshormonen behandelten Tieren könnten so wieder auf den Markt kommen, da sich die USA und Kanada mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht an europäische Standards anpassen werden. Auch das Verbot von Tierversuchen für Kosmetika könnte fallen.

Nach Auffassung der LBT sollte der Bereich „Landwirtschaft und Lebensmittel“ nicht Teil des Abkommens werden.

Tatsächlich gab es 2015 keine Einigung.

#### **1.2.6. EuGH-Urteile – Urteil zu Lebendtiertransporten**

Die EU-Tierschutztransport-Verordnung (EG) 1/2005 regelt den gesetzeskonformen Umgang mit Tieren beim Transport, sowie dem Be- und Entladen. Hier werden unter anderem Gesundheitszustand, Platzangebot, Deckenhöhe der LKWs, sowie Versorgung mit Futter und Wasser definiert. Die Vorgaben der Verordnung sind wenig aber leider präzise und führen so nicht immer zu echten Verbesserungen.

Eine Transportdauer ist laut Gesetz nicht vorgegeben. Tiere dürfen unter Einhaltung von Pausen und dem Nachweis von Futter- und Wasserversorgung, sowie Tränke- und Lüftungssystemen beliebig lange transportiert werden. Pferde und Schweine können so innerhalb Europas 24 Stunden im LKW verbleiben. Danach erfolgt eine 24-stündige Pause in einer Versorgungsstation. Anschließend kann der Transport im Rhythmus 24 Stunden Fahrt / 24 Stunden Pause unbegrenzt fortgesetzt werden.

Ernsthafte Konsequenzen bei tierschutzrechtlichen Verstößen gibt es selten. Das EU-Gesetz schreibt zwar Transportkontrollen durch die zuständigen Behörden der jeweiligen Staaten vor, aber jeder Mitgliedstaat kann den Umfang der Kontrollen und die Sanktionen selbst bestimmen. In vielen Ländern finden keinerlei Überprüfungen statt.

Der Europäische Gerichtshof hat nun am 23.04.2015 in einem Urteil entschieden, dass Tierschutzvorgaben bei Lebendtiertransporten nicht an den Grenzen der EU-Staaten enden. In Zukunft müssen Transporteure beim Grenzübertritt von EU-Staaten in Drittländer nachweisen, dass Entladestationen zur gesetzlich vorgeschriebenen Einhaltung von Ruhepausen und die Versorgung der Tiere bis zum Zielort gesichert ist.

Die LBT begrüßt dieses Urteil ausdrücklich.

Vor dem Hintergrund der Vollzugsdefizite, die schon in Deutschland sichtbar sind, bezweifelt sie aber die tatsächliche Umsetzung.

#### **1.2.7. EuGH-Urteil zu Transport von herrenlosen Hunden**

Der EuGH entschied am 03.12.2015, dass auch der Transport und der Handel mit herrenlosen Hunden aus Ungarn als „wirtschaftliche Tätigkeit“ und damit der EU-RL 90/425 unterliegt (Rechtssache C-301/14).

Der Tierschutzverein hatte vorgebracht, dass die Transporte „ohne Gewinnabsicht“ durchgeführt würden. Damit unterläge man weniger strengen Regeln.



Dies hat der EuGH verneint.

Die Bestimmungen fänden grundsätzlich unabhängig davon Anwendung, ob die betreffenden Waren zum Zweck des Verkaufs, Weiterverkaufs oder Weiterverkaufs über nationale Grenzen hinweg befördert werden oder zur persönlichen Verwendung bzw. zum persönlichen Verbrauch.

### **1.2.8. EuGH-Urteil zum Verbot der Einfuhr von Robbenprodukten**

Erfreulicherweise ist die Einfuhr von Robbenprodukten in die EU seit Jahren verboten. Das wird auch so bleiben. Das Verbot für den Handel mit Robbenfell und Robbenfleisch in Europa ist rechtens. Das entschied der EuGH am 03.09.2015 (Az. C-398/13 P). Die EU hätte zur Angleichung nationaler Regeln dieses Verbot erlassen dürfen, heißt es im Urteil.

Die Richter wiesen eine Klage von Vertretern der kanadischen Ureinwohner (Inuit) sowie Herstellern und Händlern von Robbenprodukten in vollem Umfang ab. Sie wehrten sich seit Jahren juristisch gegen das Verbot, weil sie ihre wirtschaftlichen Interessen verletzt sehen.

Somit bleibt der Handel mit Robbenprodukten in Europa mit wenigen Ausnahmen untersagt. Er ist in Europa nur unter strikten Auflagen erlaubt, zum Beispiel für Produkte aus traditioneller Jagd zum Lebensunterhalt von Ureinwohnern.

Die Luxemburger Richter folgten mit dem Urteil ihrer jahrelangen Rechtsprechung. Die Kläger hatten bereits in einem früheren Verfahren 2013 eine Niederlage vor Gericht erlitten, als die Luxemburger Richter das Verbot bestätigten und auf einheitliche Regeln für den europäischen Binnenmarkt sowie den Tierschutz verwiesen. Mit dem erneuten Verfahren waren die Kläger in erster Instanz ebenfalls gescheitert und hatten nun vergeblich Rechtsmittel eingelegt.

Nach Ansicht der Richter hatten die Kläger keine ausreichenden Argumente geliefert, um die EU-Verordnung in Frage zu stellen. Die EU sei auch nicht verpflichtet gewesen, vor der Gesetzgebung die Zustimmung der Inuit als Betroffene einzuholen.

### **1.2.9. Patentierung von Pflanzen und Tieren**

Seit 1992 setzt sich das Land Hessen für ein Verbot der Patentierung von Tieren, Pflanzen und Züchtungsverfahren ein. Zwei Mal wurde auf Initiative der LBT Einspruch gegen konkrete Patente erhoben.

1992 war das gegen die erste Patentierung eines Tieres, nämlich der sog. „Krebsmaus“. 2009 stand der nächste besonders einschneidende Fall an, nämlich die Patentierung des ersten landwirtschaftlichen Nutztieres.

Die Patente auf Maus und Schweine sind nur zwei Beispiele von verschiedenen aus Tier- und Pflanzenzucht, die letztlich übliche Zuchtverfahren und die Tiere selbst umfassen. Tiere sind fühlende, leidensfähige Wesen und keine technischen Erfindungen. Patente auf Tiere - auch wenn an ihnen etwas manipuliert oder einfach nur gefunden und markiert wurde – widersprechen jeden Tierschutzgedanken und der christlichen Auffassung vom Tier als Mitgeschöpf. Natürlich sind die Interessen des Erfinders an der Nutzung seiner Erfindung grundsätzlich schützenswert.

Eine Erfindung ist aber eine technische Lösung für ein technisches Problem. Erfindungen müssen insbesondere neu sein, auf einer erfinderischen Leistung beruhen und gewerblich anwendbar sein. Dies trifft aber auf Tiere und Pflanzen einfach nicht zu.

Europa steht längst am Wendepunkt und ist nach Auffassung der LBT dringend gehalten, die Europäischen Patentrichtlinien zu konkretisieren und so die zu weite Auslegungspraxis des Patentamtes zu beenden.

Am 27.03.2015 hat das das EPA dann endgültig über die Patente auf Tomaten und Brokkoli (G2 / 12 und G2 /13) entschieden.

Die Große Beschwerdekammer des Amtes stellte klar, dass Patente auf Pflanzen und Tiere, die konventionell gezüchtet sind, weiterhin erteilt werden dürfen - obwohl laut Gesetz die Patentierung von Verfahren zur konventionellen Züchtung verboten ist. Diese in sich äußerst widersprüchliche Entscheidung war eine seit langem erwartete Grundsatzentscheidung.

Obwohl die deutsche Bundesregierung sich laut Koalitionsvertrag für ein europaweites Verbot der Patentierung von konventionell gezüchteten Pflanzen und Tieren einsetzen will, ist sie aber bislang eher untätig geblieben.

Die LBT vertritt die Auffassung, dass die europäische Rechtsgrundlage dringend ergänzt werden muss. Gerade hier ist die Bundesregierung gefordert, umfangreiche Überzeugungsarbeit zu leisten. Darüber hinaus spricht sich die LBT dafür aus, die nationalen Gestaltungsspielräume weiter zu nutzen und ein Monitoringverfahren einzuführen, um die Erteilungspraxis der Patentämter kontinuierlich zu beobachten. Auch ist eine Überprüfung des Finanzierungsmodells des Europäischen Patentamtes, das durch die Patentvergabe seine Mittel erhält, dringend nötig, zudem auch eine größere Unabhängigkeit der Großen Beschwerdekammer.

### **1.3. WICHTIGE ENTSCHEIDUNGEN UND RECHTSENTWICKLUNGEN AUF BUNDESEBENE**

#### **1.3.1 Kompetenzkreis Tierwohl**

Der am 06.10.2014 vom zuständigen Bundesminister Schmidt berufene „Kompetenzkreis Tierwohl“ soll die Umsetzung der Tierwohl-Initiative „Eine Frage der Haltung – neue Wege für mehr Tierwohl“ für den Bereich Nutztiere begleiten.

Schon am 22.01.2015 lieferte er seine ersten Empfehlungen ab, drei weitere folgten im Laufe des Jahres 2015.

Insbesondere empfahl er eine Koordinierung aller Länderinitiativen, begrüßte das Ziel, nicht kurative Eingriffe bei Nutztieren zügig zu beenden (mit Ausnahme des Bauernverbandes). Dabei ging er von konkreten Fristen und messbaren Schritten für freiwillige Vereinbarungen aus. Auch äußerte er sich positiv zu dem auch von Hessen seit vielen Jahren vergeblich geforderten Prüf- und Zulassungsverfahren für Stallhaltungssysteme.

Auch hielt er die Entwicklung einheitlicher Kriterien für eine flächendeckende Bewertung des Tierschutzes in der Nutztierhaltung und einen gemeinsamen nationalen Tierschutzplan von Bund und Ländern für wichtig. Zudem wurde der Bund aufgefordert, falls freiwillige Übereinkünfte nicht fruchten, auch neue Gesetze oder Verordnungen zu schaffen. Beim Ausstieg aus dem Kupieren der Schwänze von Ferkeln oder Schnäbeln von Legehennen sahen seine Mitglieder die Notwendigkeit, betriebsindividuelle Lösungen zu suchen.

Die Beschlüsse begrüßt die LBT ausdrücklich. Gerade im Zusammenhang mit dem notwendigen Ausstieg aus der nicht dem Tierschutzgesetz entsprechenden Anpassung von Tieren an ihre Haltungssysteme.

#### **1.3.2. Ausstieg aus den kurativen Eingriffen an Nutztieren**

Nach dem der Bund viele Jahre lang die Anpassung der Tiere an die landwirtschaftliche Tierhaltung durch operative Eingriffe akzeptierte, unterzeichnete der Bundeslandwirtschaftsminister am 09.07.2015 eine Vereinbarung mit der Geflügelwirtschaft zum Ausstieg aus dem Kupieren der Schnäbel.

Mit der Vereinbarung verpflichtet sich die Geflügelwirtschaft ab dem 01.08.2016 keine Schnäbel mehr zu kürzen und ab dem 01.01.2017 auf die Einstellung von schnabelgekürzten Junghennen zu verzichten. Unterzeichner sind der Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e. V., der Bundesverband Deutsches Ei e. V. sowie der Verband Deutscher Putenerzeuger e. V.. Zudem strebt die Geflügelwirtschaft auch einen Verzicht auf das Kürzen der Schnäbel von Putenhennen an. Hierfür ist angesichts noch unvollständiger

wissenschaftlicher Erkenntnisse jedoch eine in der Vereinbarung definierte Prüf- und Evaluierungsphase unabdingbare Voraussetzung.

Federpicken hat multifaktorielle Ursachen. Für Legehennen liegen bereits viele Erkenntnisse über die zugrunde liegenden Mechanismen und Risikofaktoren vor. So spielt auch mangelnde Beschäftigung eine Rolle.

Die LBT hatte bereits 2014 Fortbildungsangebote für Amtstierärzte in diesem Bereich gemacht und solche nun auch 2015 für Legehennenhalter angeboten.

Die sachkundige Gefiederbeurteilung macht es erst möglich, gekonnt einzugreifen, wenn Federpicken auftritt.

Deutschlandweit fehlen nach Auffassung der LBT im übrigen Sachverständige, die als Multiplikatoren für Schulungen und Betriebsberatungen zur Verfügung stehen. Deshalb fürchtet die LBT, dass zur Regulierung in vielen Betrieben das Licht in den Ställen gedimmt wird. Dunkelheit macht die Tiere ruhiger.

Die Situation beim Kürzen der Schwänze bei Ferkeln ist noch komplexer. Einige Erkenntnisse fehlen hier noch zu einem stringenten Ausstieg. Auch zu diesem Bereich bot die LBT 2015 Fortbildungen an.

Eine alleinige Begründung der Verhaltensstörung mit „Haltungsmängel“ beschrieb die Wirklichkeit nur unzureichend und entspricht nicht den Gegebenheiten in den schweinehaltenden Betrieben. Es müssen beispielsweise auch Aspekte von bedarfsgerechter und qualitativ hochwertiger Fütterung, betriebsindividuellem Gesundheitsstatus und der Genetik berücksichtigt werden.

### **1.3.3. Ausstieg aus der betäubungslosen Ferkelkastration**

Der gesetzliche Ausstieg aus der betäubungslosen Ferkelkastration ist in Deutschland für 2019 festgelegt. 2015 kam aber seitens des Handels Bewegung in die nicht verstummende Debatte.

Die ersten deutschen Handelsunternehmen haben ihre Lieferanten darüber informiert, schon weit vor der gesetzlichen Verbotsfrist ab 2019 zu handeln und es ist damit zu rechnen, dass andere Unternehmen dem Beispiel folgen: Den Anfang machte Edeka Südwest bereits im letzten Jahr mit der Ankündigung, in ihrem Gutfleisch-Programm bis Ende 2017 auf die chirurgische Kastration der Ferkel zu verzichten. Aldi Süd gab in diesem Frühjahr bekannt, ab 2017 ebenfalls kein Fleisch mehr von kastrierten Schweinen zu akzeptieren. Und auch die REWE Group erklärte ab 01.01.2017 bei ihren Eigenmarken kein Frischfleisch mehr anzubieten, das von betäubungslos kastrierten Schweinen stammt. In der Folge akzeptierte die REWE Group alle am Markt zugelassenen, praktikablen Alternativen hierzu, d. h. Fleisch von Sauen, Ebern, betäubten Kastraten sowie von Schweinen, die gegen Ebergeruch

geimpft wurden. Die LBT begrüßt diese Entwicklung, da aus ihrer Sicht insbesondere auch mit der Impfung eine schon lang im Ausland angewandte tierschutzgerechte Alternative zur betäubungslosen Kastration vorliege.

Es besteht allgemeine Einigkeit darüber, dass die inzwischen verfügbaren drei Alternativen sofort einen Beitrag zu mehr Tierwohl leisten können: bei der Ebermast und der Impfung gegen Ebergeruch kann gänzlich auf den chirurgischen Eingriff verzichtet werden.

#### **1.3.4. Ende der Kleingruppenhaltung**

Am 06.11.2015 beschloss der Bundesrat das Auslaufen von Beginn an hochumstrittenen „Kleingruppenhaltung“ von Legehennen in Käfigen zum Jahr 2025 (mit Ausnahmeregelung bis 2028). Die lange verhandelte Einigung mit dem Bund war schon Anfang Oktober 2015 auf der AMK-Sitzung in Fulda bestätigt worden.

#### **1.3.5. Patentierung von Pflanzen und Tieren**

Vor 6 Jahren hatte die Hessische Landesregierung auf Initiative der LBT einen Antrag zum Verbot der Patentierung von Pflanzen und Tieren und damit zur Änderung der EU-Patentrichtlinie in den Bundesrat eingebracht. Nachdem der Antrag im Verfahren jahrelang auf Eis gelegt worden war, rief die jetzige Hessische Landesregierung den Antrag wieder auf und erhielt eine Mehrheit.

Am 10.07.2015 verabschiedete der Bundesrat dann eine Entschließung, um die Änderung der EuRL (98/49 EG) über den Schutz der biotechnologischen Erfindungen zu erwirken. Diese Änderungen sollen auch in das Europäische Übereinkommen übernommen werden. Sie sollen dafür sorgen, dass für Verfahren der Pflanzen- und Tierzucht – wie Kreuzung und Selektion – und die hieraus hervorgegangen Tiere und Pflanzen keine Patente erteilt werden dürfen. Dies soll auch dann gelten, wenn zu den klassischen Verfahren ein technischer Schritt hinzukommt. Zudem dürfe die Erteilung von Patenten keine Gefährdung der genetischen Vielfalt von Tieren und Pflanzen bewirken.

### **1.4. WICHTIGE ENTSCHEIDUNGEN UND RECHTSENTWICKLUNGEN AUF LANDESEBENE**

#### **1.4.1. Agrarministerkonferenz**

Hessen übernahm turnusgemäß zum 01.01.2015 den Vorsitz der AMK. In den Sitzungen in Bad Homburg und Fulda kamen verschiedene Tierschutzthemen zur Sprache.

### **1.4.2. Koalitionsvereinbarungen der Hessischen Landesregierung**

Tatsächlich arbeitet die hessische Regierung Schritt für Schritt die in Koalitionsvereinbarungen beschlossenen Punkte ab.

So wurden 2015 „Stiftungsprofessuren für RRR“ ausgeschrieben, die „Tierschutzstiftung“ wurde ins Leben gerufen und auch der Runde Tisch „Nachhaltige Landwirtschaft – Tierwohl in der Landwirtschaft“ gegründet.

Der betriebsindividuelle Ausstieg der Landwirte aus dem gesetzeswidrig flächendeckenden Kupieren der Schwänze von Schweinen und Schnäbeln von Legehennen wurde auch auf Initiative der LBT durch drei neue Stellen in der Beratung und durch zusätzliche Mittel für Schulungen von Tierhaltern und Amtstierärzten angestoßen.

Der Vorschlag der LBT einer neuerlichen Bundesratsinitiative für ein Verbot bestimmter Wildtierarten im Zirkus wurde genauso aufgegriffen wie AMK-Vorstöße zu Qualzucht oder auch eine Bundesratsinitiative zum Verbot ganzjähriger Anbindehaltung von Rindern, die ausdrücklich vom Runden Tisch unterstützt wurde.

### **1.4.3. Vollzug**

Der Vollzug des Tierschutzgesetzes und die angemessene Verfolgung von tierschutzrechtlichen Straftaten liegt der LBT sehr am Herzen. Die besten Gesetze nützen nichts, wenn sie nicht angemessen umgesetzt werden. Seit 1996 veranstaltet sie deshalb die ressortübergreifende Fortbildung „Tierschutzfälle vor Gericht“ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz, der Veterinärverwaltung und der Polizei statt. Diese Fortbildung ist leider bislang einzigartig in Deutschland.

2015 erhob die LBT die Forderung, in Hessen Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften für Tierschutzdelikte einrichten zu lassen. Grund hierfür waren verschiedene, nicht plausible Einstellungen von Strafverfahren in Tierschutzfällen. Dem erteilte das Justizministerium aber eine klare Absage; auch aufgrund der gegenüber anderen Bereichen geringen Zahl von Tierschutzstraftaten.

Das Anliegen, Tierschutz und Tierschutzrecht hessischen Justizkreisen aber noch stärker nahe zu bringen, fand aber erfreulicherweise Unterstützung.

Zum einen durfte die LBT 2015 bei einem Treffen der Leitenden Staatsanwälte ihre Möglichkeiten zur Unterstützung der Behörden darlegen, in der Hoffnung, dass diese zukünftig vielleicht auch wahrgenommen werden. Zum anderen darf die LBT 2016 eine Fortbildung zu Tierschutzrecht für hessische Staatsanwälte und Richter durchführen.

#### **1.4.4. Novellierung der Hessischen Jagdverordnung**

In den Koalitionsvereinbarungen für die laufende Legislaturperiode ist klar gestellt, dass das Hessische Jagdgesetz in seiner derzeitigen Fassung Bestand hat.

Zur Ausführung des Jagdgesetzes gab es bislang diverse Verordnungen in Hessen, die nun in einer „Hessischen JagdVO“ zusammengefasst wurde.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde auch die LBT beteiligt und gab ihre Ergänzungs- bzw. Änderungswünsche ins Verfahren. Jedoch sprach sich die LBT noch einmal ausdrücklich für ein Verbot von Totschlagfallen aus, wohlwissend, dass dieses Verbot im Rahmen einer Gesetzesnovellierung und nicht in einer Verordnung geregelt werden müsste.

Schließlich wurde die „Verordnung zur Zusammenfassung und Änderung jagdrechtlicher Verordnung“ am 10.12.2015 veröffentlicht.

Aus Sicht der LBT wurden einige Belange des Tierschutzgesetzes deutlich aufgewertet (z. B. bei neuen Festlegungen von Jagd- und Schonzeiten), allerdings wäre eine Novellierung des Jagdgesetzes für den Tierschutz deutlich notwendig.

#### **1.4.5. Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes**

Im Jahre 2015 wurde das bis 31.12.2020 befristete Hessische Hochschulgesetz (HHG) novelliert (Drs. 19/1980) und letztlich am 19.05.2015 verabschiedet. Es enthält einen neuen § 17 Abs. 5 HHG:

Danach sind Tierversuche nur dann zulässig, wenn sie nicht durch alternative Verfahren (Vermeidung, Verringerung, Verfeinerung) ersetzt werden können. Zudem regelt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Tierschutz zuständigen Ministerium den Umfang der Dokumentations- und Berichtspflichten über die Umsetzung dieser anerkannten tierschutzrechtlichen Prinzipien.

Die Forschung mit Tierversuchen soll also auch dadurch eingedämmt und langfristig durch alternative Verfahren ersetzt werden. Unter Alternativmethoden zum Tierversuch sind Verfahren gemäß dem 3R-Konzept zu verstehen, die entweder Tierversuche vollständig ersetzen (Replacement) oder zumindest eine Reduzierung der Anzahl der verwendeten Tiere (Reduction) bzw. eine Minderung des Belastungsgrades der Tiere (Refinement) erlauben.

Die LBT hatte zu den Formulierungen mehrfach Vorschläge gemacht. Sie vertritt die Auffassung, dass diese Formulierung ein Schritt in die richtige Richtung darstellt, aber nicht für einen nachhaltigen Kurswechsel reicht. Die LBT hatte gefordert, dass jede Forschungseinrichtung verpflichtet werden müsste, ihre 3R-Anstrengungen zu veröffentlichen, mindestens 10 % ihres Etats zur Entwicklung und den Einsatz von

3R-Methoden zu benutzen, ihre Mitarbeiter in den 3R-Methoden zu schulen oder für Fortbildungen freizustellen.

Es bleibt abzuwarten, wie die Universitäten diesen neu formulierten § 17 Abs. 5 HHG mit Leben füllen. Die in Aussicht gestellte Rechtsverordnung wurde bis Ende 2015 noch nicht erlassen.

#### **1.4.6. Verbandsklagerecht in den einzelnen Bundesländern**

Die LBT sieht sich durch das aktuelle Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik "Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung" bestätigt. Das Expertengremium fordert darin unmissverständlich die Einführung der Tierschutz-Verbandsklage auf Bundesebene. Am 06.05.2015 hat auch Baden-Württemberg die Verbandsklage für Tierschutzorganisationen eingeführt. Nunmehr gibt es sie in 7 Bundesländern.

Bremen begann 2007, 2013 folgten Hamburg, Nordrhein-Westfalen und das Saarland, 2014 Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

Die Einführung der Tierschutz-Verbandsklage ist aus Sicht der LBT ein unentbehrliches Instrument zur Umsetzung des Staatsziels Tierschutz im Grundgesetz und notwendig für die Gewaltenteilung im Rechtsstaat. Gleichzeitig ist sie ein effektives Mittel, um die Behörden bei der Durchsetzung geltenden Tierschutzrechts zu unterstützen. Zudem bietet sie die Möglichkeit, das Nichthandeln untätiger Behörden zu hinterfragen.

Die Tierschutz-Verbandsklage schafft kein neues Tierschutzrecht. Sie ermöglicht aber anerkannten Tierschutzverbänden – sozusagen als Anwalt der Tiere – tierschutzrelevante Entscheidungen von Behörden gerichtlich überprüfen zu lassen und beseitigt einen gravierenden Mangel: Während „Tiernutzer“ gegen Tierschutzauflagen, mit denen sie nicht einverstanden sind, durch alle Instanzen klagen können, kann bislang niemand für die Einhaltung von Tierschutzrecht Klage einreichen. Die Einführung auf Bundesebene würde bundesweit ein einheitliches Rechtsniveau schaffen. Die LBT unterstützt das Anliegen ausdrücklich.



## **2. SACHTHEMEN, PROJEKTE UND INITIATIVEN**

### **2.1 HAUS- UND HEIMTIERE**

#### **2.1.1. Katzen – Unfruchtbarmachen von freilaufenden und verwilderten Katzen**

Mit Einführung des § 13b TierSchG können die Landesregierungen per Rechtsverordnung Schutzgebiete für in hoher Anzahl vorkommende, freilebende Katzen festlegen und Maßnahmen zur Reduzierung ihrer unkontrollierten Vermehrung bestimmen. Darüber hinaus kann der Auslauf nicht freilebender Katzen beschränkt bzw. verboten sowie eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Halter solcher Katzen eingeführt oder dies auf die Kommunen übertragen werden. Hessen hat die Umsetzung des Ganzen am 24.04.2015 durch Änderung der Hessischen DelegationsVO ermöglicht.

§ 21 besagt: Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach § 13b Satz 1 des Tierschutzgesetzes bestimmte Schutzgebiete für freilebende Katzen gemäß § 13b Satz 1 zu bestimmen sowie die Maßnahmen gemäß Satz 2 und Satz 3 zu treffen, wird in kreisfreien Städten dem Oberbürgermeister, in den übrigen Gemeinden dem Gemeindevorstand oder Magistrat übertragen.

Die Stadt Darmstadt war nun die erste hessische Kommune, die hiervon Gebrauch gemacht hat und im Juli 2015 eine sogenannte „KatzenschutzVO für das Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt“ erlassen hat. Auch die Stadt Borken (Hessen) hat eine solche Verordnung im Dezember 2015 verabschiedet. Bedauerlicherweise halten in vielen Kommunen noch rege Debatten darüber an, ob und wie solche kommunale Verordnungen auszusehen haben, obgleich es bislang bei allen verabschiedeten Verordnungen keinerlei Rechtsstreitigkeiten gab und das Problem der freilaufenden und verwilderten Katzen allgemein bekannt ist.

Deshalb kann die LBT diese Bedenken absolut nicht nachvollziehen.

Das Problem der jährlichen „Katzenschwemmen“ in Tierheimen und der immer weiter anwachsenden Katzenpopulationen in Städten und Gemeinden, die vornehmlich durch unkastrierte Freigänger-Hauskatzen verursacht werden, ist ohne behördliche Maßnahmen oder eine massive Aufstockung der finanziellen Unterstützung der Tierheime nicht in den Griff zu bekommen. Die LBT setzt sich daher ausdrücklich für die Einführung des Kastrationsgebotes für Freigängerkatzen ein!

Darüber hinaus müssen die Kommunen nach Auffassung der LBT unbedingt die Kennzeichnung und Registrierung aller Katzen anordnen. Nur so können entlaufene Fundkatzen ohne Verzögerung ihren Haltern zugeführt werden. Dies entlastet Tierheime und Kommunen gleichermaßen, da sich die Kosten für die Fundtierunterbringung reduzieren. Auch kann das Aussetzen von Katzen so schneller geahndet werden.

Die LBT hofft, dass sich im Laufe der kommenden Jahre – wie in anderen Bundesländern bereits geschehen – deutlich mehr Kommunen entschließen, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen und eine „KatzenschutzVO“ erlassen. 2015 entschied sich erfreulicher Weise u. a. die Stadt Darmstadt und Mörfelden-Waldorf zu diesem Schritt.

Aus Sicht der LBT gibt es für Katzenhalter keinesfalls das Recht, unkastrierte Tiere im öffentlichen Raum unbeaufsichtigt streunen zu lassen.

Wer sein Tier nicht kastrieren will, hält es einfach unkastriert in der Wohnung mit Freilauf z. B. im katzen gesicherten Garten oder Balkon.

Finanzielle Gründe können einer Kastration auch nicht entgegenstehen.

In der Summe der Kosten, die für freilaufende Katzen in ihrem Leben (niedrig angesetzt über 15 Jahre) durch Entwurmen / Impfen / Füttern (jährliche Kosten) anfallen, macht die Kastration pro Jahr nicht mehr als 10 Euro aus.

### **2.1.2. Hunde – Einzelfälle**

Ein Veterinäramt in Mittelhessen bat die LBT um gutachterliche Unterstützung bei einer Hunde- und Pferdehaltung.

Der Tierhalter hatte sich in der Vergangenheit als nicht kooperativ gezeigt. Es war letztlich unklar, wie viele Hunde und Pferde er hielt und in welchem Zustand diese waren. Bei einer Durchsuchung in Begleitung der Polizei stellte sich dann heraus, dass 18 Pferde und 11 Hunde vorhanden waren. Aufgrund erheblicher Vernachlässigungen und schweren Verhaltensstörungen wurden 5 Hunde und 1 Pferd eingezogen. Das Pferd musste aufgrund schwerster, nicht beherrschbarer Krankheit und Abmagerung letztlich getötet werden. Die Hunde wurden vermittelt und entsprechende weitere Verwaltungsmaßnahmen wurden eingeleitet.

### **2.1.3. Qualzucht**

Am 23.09.2015 erging das erste Urteil zum 2013 geänderten Qualzuchtparagraph 11b Tierschutzgesetz.

Die Klägerin des zugrunde liegenden Falls hielt und züchtete Canadian-Sphinx-Katzen (sogenannte Nacktkatzen). Die Tiere haben aufgrund einer Genveränderung keine funktionsfähigen Tasthaare. Nach dem Tierschutzgesetz ist es seit 1986 verboten, Wirbeltiere zu züchten, wenn ihnen Körperteile für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder diese untauglich sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten. Zur Vermeidung der Zucht kann die zuständige Behörde u. a. das Unfruchtbar machen von Wirbeltieren anordnen. Ein Berliner Veterinäramt untersagte der Klägerin auf dieser

Grundlage die Zucht und forderte sie auf, den von ihr gehaltenen Kater kastrieren zu lassen. Hiergegen wandte sich die Klägerin - ohne Erfolg. Allerdings ist davon auszugehen, dass - wie damals auch der Fall zum Qualzuchtmerkmal „Federhaube“ bei Landenten - in höheren Instanzen endgültig entschieden wird.

Nach ausführlichen, jahrelangen Gesprächen mit mehr oder weniger interessierten Zuchtverbänden begannen die hessischen Veterinärbehörden den sog. „Qualzuchtparagraphen“ in der Praxis anzuwenden. Er erwies sich aber nach Jahre langem Rechtsstreit bis hin zum Bundesverwaltungsgericht als praktisch unvollziehbar und wurde daher im Zuge der Novellierung des Tierschutzgesetzes in 2013 neu formuliert.

Das Berliner Gericht betrat am 23.09.2015 mit seiner Entscheidung daher juristisches Neuland. Über eine Qualzucht hat bislang kein anderes deutsches Gericht seit 2013 geurteilt.

Die LBT appellierte daraufhin an sämtliche Vollzugsbehörden in Deutschland endlich den § 11b des Tierschutzgesetzes entsprechend den lange vorliegenden Gutachten und auch aktuellen wissenschaftlichen Arbeiten anzuwenden und die notwendigen Zuchtverbote zu erlassen.

Zudem forderte sie auch neue Aktivitäten des Bundes, nämlich ein dem heutigen Standard der Wissenschaft entsprechendes Gutachten zu Qualzuchten auch bei Tieren in der Landwirtschaft!

Dieser Vorschlag wurde von der Landesregierung in der Form zweier Anträge auf der AMK vom 18. – 20.03.2015 in Bad Homburg und auf der Verbraucherschutzministerkonferenz am 07.05.2015 in Osnabrück aufgegriffen. Beide Anträge fanden eine Mehrheit, wurden aber bis Ende 2015 vom Bund nicht aufgegriffen.

## **2.2 PFERDE**

### **2.2.1. Pferde – Die Rollkur als Ausbildungsmethode**

Schon im Jahre 2014 wurde in den hessischen Petitionsausschuss die Petition-Nr. 515/19 eingebracht.

Die Petentin zielt auf ein Verbot der Ausbildungsmethode „Rollkur“ oder „Hyperflexion“ bei Pferden ab. Dabei wird der Kopf des Pferdes durch Zügeleinwirkung des Reiters bis kurz vor die Brust gezogen. Die Pferde sehen aus als ob sie sich in die Brust beißen wollten. Die LBT lehnt diese „Ausbildungsmethode“ als tierschutzwidrig ab.

Pferde sind hochentwickelte Säugetiere mit einer dem Menschen vergleichbaren Schmerzempfindung. Pferde sind zudem leidensfähig und können als Fluchttiere erhebliche Angst oder Panik empfinden.

Ein durchschnittliches Reitpferd wiegt etwa 600 kg. Seine anatomische Struktur ist grundsätzlich geeignet, ein Reitergewicht zu tragen, wenn bestimmte Grundregeln erfüllt werden. Diese werden bei der Rollkur gebrochen.

Die Rollkur auch als Hyperflexion oder DLR- Methode (deep, long, round) bezeichnet, kann zu einer starken Verspannung der Rückenmuskulatur und darüber hinaus auch zu einer Fehlbelastung der Gliedmaßen führen. Die Vorhand wird überbelastet und die Hinterhand kann nicht genug untertreten. Folgen können bei längerer Anwendung schwere gesundheitliche Auswirkungen sein.

Die Rollkur (Hyperflexion oder DLR-Methode) ist aus Gründen des Tierschutzes abzulehnen, da sie dem Pferd erhebliche länger anhaltende und bei wiederholter Anwendung sich wiederholende Schmerzen und Leiden bereiten kann.

Nun beschäftigte sich der Petitionsausschuss des Hessischen Landtages letztlich in seiner 49. Sitzung abschließend mit der Petition.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung, dass die Rollkur eine tierschutzwidrige Trainingsmethode im Pferdesport ist.

Das Tierschutzgesetz eröffnet schon jetzt dem § 3 Abs. 1b eine Möglichkeit - allerdings nur in erheblichen Fällen - die Ahndung.

Da dem Hessischen Petitionsausschuss dies nicht befriedigend erschien, hat man folgende Maßgaben beschlossen:

Der Ausschuss empfahl dem Plenum schließlich:

Die Vollzugsbehörden sollten darauf hingewiesen werden, dass das Tierschutzgesetz ein ausreichendes Instrumentarium zur Ahndung einschlägiger Verstöße erhalte. Zudem sollte das Gremium „Referenten Tierschutz des Bundes und der Bundesländer“ gebeten werden, dass in den Leitlinien „Tierschutz im Pferdesport“ die „Rollkur“ als tierschutzwidrig deklariert wird.

Zudem wurde die Petition an den Deutschen Bundestag zurück überwiesen, mit der Bitte, die bundesgesetzlichen Regelungen mit dem Ziel zu ändern, die Ausbildungsmethode „Rollkur“ bei Pferden zu verbieten.

### **2.2.2. Pferde – Heißbrand; künftige Auszeichnung hessischer Staatsprämienstuten**

Durch Novellierung des Tierschutzgesetzes bleibt der schmerzhaft Eingriff bei der Kennzeichnung durch Schenkelbrand von Pferden auch weiterhin erlaubt (§ 6 (1) Nr. 1b TierSchG) und es bedarf bis 2019 noch nicht einmal der Betäubung (§ 21 (1a) TierSchG).

Der Verband der Traber hat Heißbrände aus Tierschutzgründen schon jahrelang nicht mehr durchgeführt; er vermarktet und registriert seine Pferde mit Chip.

Dies im Blick wandte sich die LBT im März 2014 an die Hausleitung mit dem Vorschlag, insofern ein politisches Zeichen zu setzen, als dass Hessen die tierschutzwidrige Praxis nicht weiter öffentlich unterstützt.

Hessen zeichnet als freiwillige Leistung jährlich Pferde und Ponys mit Urkunde und Stallplakette als „staatsprämiiert“ aus. Das zielt darauf ab, züchterisch interessante Einzeltiere hervorzuheben und in der Zucht zu halten.

Mit Erlass vom 27.05.2014 wurden in die Vergabebedingungen für den Titel „Staatsprämienstute“ folgende Kriterien aufgenommen:

- Es dürfen nur noch Stuten zur Prämierung vorgeschlagen werden, deren Fohlen ab Geburtsjahrgang 2015 nicht mittels Schenkelbrand gekennzeichnet sind.
- Stuten ab dem Geburtsjahrgang 2015 dürfen nur zu Prämierung vorgeschlagen werden, wenn sie nicht mittels Schenkelbrand gekennzeichnet sind.

Der Erlass wurde mit dem Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessens und dem Trakehnerzuchtverband besprochen.

Beide Verbände lehnten die Änderungen ab. Der Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen beabsichtigt, ein eigenes Prämienmodell zu entwickeln, das jedoch erst in 2016 vorliegen wird.

Der Trakehnerzuchtverband hat seine Diskussion über ein neues Prämierungsmodell noch nicht abgeschlossen. Im Jahre 2015 wurden letztlich 14 Stuten nach den neuen Vorgaben prämiert. Diese Zahl entspricht denen der Vorjahre.

## **2.3 WILDTIERE**

### **2.3.1. Wildtiere im Circus**

Das Thema Wildtierhaltung in Circussen ist schon sehr lange ein von Hessen stark geprägtes Thema.

Bereits im Jahr 2003 hatte der Bundesrat (BR-Drs. 595/03 - Beschluss) auf Initiative Hessens einem Entschließungsantrag zugestimmt, nach dem zum einen ein zentrales Register für Circusbetriebe geschaffen und zum anderen ein Haltungsverbot für bestimmte Wildtiere ausgesprochen werden sollte. Während das Circuszentralregister in 2008 eingeführt worden ist, wurde das Wildtierverbot von der Bundesregierung nicht ausgesprochen.

Die Freie Hansestadt Hamburg startete schließlich am 07.11.2011 einen neuen Versuch (BR-Drs. 565/11). Der Antrag wurde auf Initiative der LBT durch einen umfassenden Änderungsantrag von Hessen ergänzt und vom Bundesrat am 25.11.2011 mit großer Mehrheit (Drs. 565/11) angenommen.

Der Bundestag lehnte dagegen einen inhaltsgleichen Antrag der SPD (Drs. 17/8160) ohne jede Aussprache ab.

Mit Novellierung des Tierschutzgesetzes in 2013 wurde ein Passus in § 11 Abs. 4 eingefügt, dass das BMEL ermächtigt wird, eine Rechtsverordnung zu erlassen, um die Zurschaustellung von Tieren wildlebender Arten an wechselnden Orten zu beschränken oder zu verbieten; allerdings nur dann, wenn erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden vorhanden sind und diese nicht anders abgestellt bzw. auf ein „vertretbares Maß“ vermindert werden können.

Aus Sicht der LBT ist dieser Passus im Tierschutzgesetz nicht rechtskonform. Es ergibt sich ein Wertungswiderspruch, denn bereits nach § 3 Nr. 6 des Tierschutzgesetzes ist es ausdrücklich verboten und bußgeldbewehrt (§ 18 (1) Nr. 4 TierSchG), ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind; eine Erheblichkeit ist hier nicht erforderlich! Diese Maßgabe für alleine die Circusse zu verschärfen, ist mit nichts zu begründen.

Mittlerweile haben dagegen 19 europäische Länder die Haltung von Wildtieren in Circussen verboten oder stark eingeschränkt, zuletzt Belgien, England und die Niederlande. Dort durften ab 15.09.2015 Wildtiere nicht mehr in der Manege gezeigt werden. Begründet wurde dies ausdrücklich, dass die Nachteile für die Tiere schwerer wögen als Tradition und menschliche Unterhaltung.

Diese Verbotsregelungen wurden punktuell seitens des Europäischen Circus-Verbands (ECA) auf EU-Ebene angefochten, haben aber bislang alle Bestand.

Häufig werden verfassungsrechtliche Bedenken der Tierlehrer, des Circusverbandes und früher auch des BMEL angeführt. Hierzu kann inzwischen u. a. auch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes in Österreich herangezogen werden. Die generelle Verbotsregelung zum Mitführen von sämtlichen Wildtieren ist hier am 01.12.2011 (G 74 11/10, V 63 11/10) bestätigt worden.

Das BMEL übernahm, wie aus der Begründung des novellierten Tierschutzgesetzes zu ersehen ist, inzwischen endlich die Auffassung Hessens (Drs. 17/10572) zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Verbotes bestimmter Wildtiere.

Es geht hier aufgrund **der wenigen ausgewählten Tierarten** allein um eine **marginale** Berufsausübungsbeschränkung, nicht etwa um einen Eingriff in die Berufswahl (weder objektiv noch subjektiv).

Circusunternehmen bestehen in aller Regel aus einer Vielzahl von Präsentationsnummern. Das Verbot der Haltung einiger weniger (nämlich 6 Tierarten) betrifft nur einen äußerst

geringen Teil des beruflichen Tuns angesichts der Vielfalt der Tierarten, die noch gehalten werden können.

Viele der klassischen Tierlehrer trainieren eben nicht nur solche Tiere, für die künftig die Haltung verboten wird (siehe Veröffentlichung des Berufsverbandes der Tierlehrer e.V. - <http://www.tierlehrerverband.de/> sowie diverse Ausgaben der Circus Zeitung). Andere Berufe haben sich im Laufe der Zeit auch wandeln und auf gesellschaftliche Veränderungen einstellen müssen. Es bleibt darüber hinaus für die betroffenen Tierlehrer möglich, entweder in festen Ortseinrichtungen mit den entsprechenden Tierarten aufzutreten oder bspw. als Tiertrainer weiterhin für Film- und Fernsehproduktionen tätig zu sein - zumal es sich bei der Tätigkeit des Elefanten- oder Affendompteurs nicht um einen jeweils eigenständigen Beruf handelt. Ein Verbot bestimmter Tierarten betrifft daher auch bei den Tierlehrern "nur" die Berufsausübungsfreiheit und nicht die Berufswahl und ist somit verhältnismäßig.

Neben den Schmerzen, Schäden und Leiden der Tiere, die durch die Umstände eines Circusbetriebes im Rahmen des regelmäßigen Transportes, manchen Dressuren, den Unterbringungsmöglichkeiten (insbesondere im Winter) etc. systemimmanent auftreten, muss sich der öffentliche Focus gleichermaßen auch auf die ständig wachsende Gefährdung durch ausbrechende oder außer Kontrolle geratene Circustiere richten. Entlaufene Tiere gefährden immer wieder den Straßenverkehr und richten Sachschaden an. Auch werden Menschen verletzt. Zum Beispiel musste im April 2011 eine Besucherin einer Circus-Tierschau in Hessen stationär behandelt werden, da sie von einem Tiger stark verletzt worden war. 2009 hatte ein Circusbär einen hessischen Polizeibeamten schwer verletzt.

Jahr für Jahr werden deutschlandweit Ausbrüche von Tieren bekannt, darunter Elefanten, Nashörner, Nilpferd, Lamas, Ponys und Kamele. In Hessen mussten Bahnstrecken oder Autobahnen wegen ausgebrochener Tiere zeitweilig gesperrt werden. Allein in 2015 sind u. a. Ausbrüche von Kamelen, Dromedaren, Rindern, Kängurus, aber auch von einem Nilpferd und Elefanten dokumentiert. Einige Circusbetreiber laufen fahrlässig mit Wildtieren ungesichert spazieren, wohl um in die Presse zu kommen. Dies führte wohl 2015 zu einem - durchaus vorhersehbaren - tödlichen Zwischenfall. Gerade im aktuellen Fall des Elefanten „Baby“, Circus Luna wurde deutlich, dass Verhaltensstörungen des Tieres ein wichtiger Indikator sind und ggf. für Menschen folgenschwer werden können. Hier sei auch an den Zwischenfall mit den Bären in Kassel 2009 erinnert. Diese Tiere zeigten ebenfalls Verhaltensstörungen und verletzten letztlich bei einem Ausbruch ebenfalls einen Menschen schwer.

Aus Sicht der LBT spricht nichts dagegen, dass der Circus auch weiterhin als Kulturgut erhalten bleibt. Ihr geht es um ein Verbot bestimmter Wildtiere im Circus und nicht um einen

tierfreien Circusbetrieb; so bleiben ausreichend, insbesondere domestizierte Tierarten, für Tierprogrammnummern erhalten.

2015 gaben erfreulicher Weise weltweit zukunftsorientierte Circusbetriebe, die wissenschaftliche Erkenntnisse nicht negieren, ihre Elefantenhaltung im Reisebetrieb auf. So verabschiedete der große Schweizer Circus Knie seine Elefanten in den eigenen zoologischen Garten und schloss sich dem Erhaltungsprogramm für asiatische Elefanten an. Auch Ringling Bros. and Barnum & Bailey Circus USA kündigte ein solches Vorgehen für 2016 an.

Vor dem Hintergrund einer Rechtsprechung, die unbestimmte Begriffe im Tierschutzgesetz immer weiter konkretisiert und aufgrund der Maßgabe in dem hessischen Koalitionsvertrag, erarbeitete die LBT eine neue Bundesratsinitiative zum Verbot bestimmter Wildtiere im Circus. Maßgebliche Entscheidungen hierzu fielen u. a. am LG München II; Az: 9Ns 12Js 33703/12; 1 Cs 12 Js 33703/10 AG Starnberg 15.08.2014; hier wurde im Rahmen eines Verfahrens zu einer Pferdehaltung statuiert, dass **„das bloße Ausmaß an Verhaltensrestriktionen, denen ein Tier unterworfen wird, ausreichen, um erhebliche Leiden anzunehmen, ohne dass äußerlich wahrnehmbare Indizien in Form von Verletzungen oder Verhaltensauffälligkeiten vorliegen“**.

Des Weiteren einschlägig das Urteil des VG Düsseldorf vom 18.08.2014 (Az. 23 K 5500/12; Berufungsverfahren wurde vom OVG Münster in 2016 abgelehnt); hierin wird ausgeführt, dass es bei der verhaltensgerechten Unterbringung von Tieren darauf ankommt, **„ob dem Tier die Ausübung seiner elementaren artgemäßen Bedürfnisse ermöglicht wird. Die Anforderung müssen sich dabei entsprechend der Zielrichtung des Tierschutzgesetzes daran orientieren, wie ein Tier sich unter seinen natürlichen Lebensbedingungen verhält, nicht daran, ob das Tier sich auch an andere Lebensbedingungen - unter Aufgabe der ihm in Freiheit eigenen Gewohnheiten und Verhaltensmuster anpassen kann.“**

Allein diese zwei Entscheidungen verdeutlichen, dass künftig der Verhaltensbeobachtung – nicht nur aber auch im Rahmen der Circustierhaltung – ein weit größeres Gewicht bei der Beurteilung von Schmerzen, Schäden und insbesondere Leiden der Tiere beizumessen ist.

Die Bundesratsinitiative zum Verbot bestimmter Wildtierarten im Circus soll 2016 in den Bundesrat eingebracht werden.

### 2.3.2. Circusse – Einzelfälle

#### Circus U. R.

Im Jahre 2014 meldete der Direktor des in Südhessen beheimateten Circus U. R. Insolvenz an. Die Circusfamilie war immer wieder wegen Missständen oder Unklarheiten bei der



Tierhaltung in die Schlagzeilen geraten. 2012 verstarb eine Elefantenkuh, vom zuständigen Veterinäramt nur wenige Tage vorher als „putzmunter“ erklärt. Im Februar 2013 verstarb die nächste und im Juni des gleichen Jahres eine Elefant, die in der Obhut der Familie R war. Die beiden – etwa 33 Jahre alten – verbliebenen Elefantenkühe waren wie sämtliche Elefanten in deutsche Circusse in Freiheit geboren, und damit Wildfänge. Sie wurden am 03.02.2015 endlich an einen Safaripark abgegeben.

### **Circus L.**

Im Mai 2015 erhielt die LBT Kenntnis über die Anwesenheit des Circus L. in Hessen und wurde gebeten, zusammen mit einer hinsichtlich Wildtieren auch sehr erfahrenen Kollegin die Bären- und Elefantenhaltung tierschutzrechtlich zu beurteilen.

Der Circus fiel viele Jahre lang aus verschiedensten Gründen auf. Zum einen war die Haltung der 2 Bären und der Elefantenkuh immer wieder von Veterinärämtern beanstandet worden, zum anderen war der Circus durch Angriffe der Elefantenkuh auf Menschen immer wieder in die Schlagzeilen geraten.

Der Tierhalter ging mit der ungesicherten Elefantenkuh wohl aus Werbezwecken in Stadt und Land spazieren, was – trotz der Attacken des Tieres auf Menschen – offensichtlich keine Behörde zu stören schien. Auch ließen sich lokal politisch Verantwortliche immer wieder gerne mit dem Tier fotografieren.

Die Alleinhaltung von Elefantenkühen ist seit vielen Jahren durch die Leitlinien zur Haltung von Wildtieren im Circus als tierschutzwidrig / unzulässig erachtet. Einzelne Behörden versuchten auch gegen den Circus L. in dieser Sache anzugehen. Es wurden Gutachter gesucht und letztlich – da in Harmonie mit dem Tierhalter gehandelt werden sollte – ein bekanntermaßen circusfreundlicher Biologe, ursprünglich bekannt durch seine Bücher über Meerschweinchen und Vögel, ausgewählt.

Er bediente sich einer jungen Wissenschaftlerin, die die tatsächliche Begutachtung durchführte.

Das Gutachten kam zu 2 folgenschweren Ergebnissen:

Zum einen wurde beschrieben, dass der Elefant unter den genau umrissenen, während den 3 Tagen der Besichtigung vorgefundenen Haltungsbedingungen nahezu kaum Verhaltensstörungen zeigen würde und die Vorgaben zur Haltung von Elefanten übererfüllt wären. Zudem wurde besonders herausgearbeitet, dass die Elefantenkuh unverträglich mit anderen Elefanten wäre, ein sehr enges Verhältnis zum Halter hätte und deshalb eine Wegnahme des Tieres zum Zwecke einer Vergesellschaftung das Tier nahezu „traumatisieren“ würde. Gerade dieser Punkt war fachlich schon ungewöhnlich und den zeitgemäßen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Verhalten von Elefanten entgegenstehend.

Die Elefantenkuh war, wie sämtliche Elefanten in Deutschen Circussen (bis auf eine), in der Freiheit geboren – also natürlich in ihrer frühen Jugend normal auf Artgenossen sozialisiert worden.

Zum anderen hatte man sie auch während ihrer Lebenszeit in Circussen mit Artgenossen gehalten.

Zudem gibt es viele Wissenschaftler, die ausdrücklich betonen, dass ein Mensch „in der Beziehung mit Elefanten“ nie einen Sozialverband bildet und die führende Rolle einnehmen kann.

Das Gutachten bewirkte über Jahre, dass der Circus hinsichtlich seiner Elefantenhaltung nahezu unbehelligt blieb - und das, obgleich das Tier im Folgenden nach der Begutachtung nicht unter den dort beschriebenen Haltungsbedingungen lebte und - wie auch Tierschützer immer wieder zweifelsfrei dokumentierten -, deutliche Verhaltensstörungen zeigte.

Dies zeigte sich auch bei der langen und detaillierten Begutachtung in Hessen. Sowohl bei den Bären wie auch der Elefantenkuh wurden erhebliche Verhaltensstörungen festgestellt, bei den Bären in einem Maße, und in einer Ausprägung wie die LBT sie viele Jahre nicht mehr gesehen hatte. Die in Hessen zuständigen Veterinärämter handelten rasch und zielgerichtet. Es wurde sowohl Strafanzeige gestellt als auch die Zwangsabgabe der Bären angeordnet, wenn nicht endlich die Haltungsbedingungen stringent eingehalten würden, die dem Gutachten aus 2013 zugrunde lagen.

Der Circus verließ Hessen. Dann überschlugen sich die Ereignisse.

Die bei der Begutachtung schwerwiegend verhaltensgestört und offensichtlich auch körperlich als krank befundene eine Bärin wurde eingeschläfert. Wenige Tage danach tötete die Elefantenkuh einen Spaziergänger. Ob sie, der nachweislich seitens des Halters gezeigt worden war, wie man einen Elektrozaun (insbesondere einen ohne Stromdurchfluss) problemlos überwinden kann, den mit lächerlichen 2 Bändern eingezäunten Auslauf, selbständig verlassen hatte oder es auf einen Spaziergang mit dem Tierhalter zu dem Zwischenfall gekommen war, ist bislang ungeklärt. Der Circus selbst erhob Vorwürfe gegen „radikale Tierschützer“ und schob diesem die Verantwortung zu – so wie er auch in der Vergangenheit den durch den Elefanten verletzten Personen die Verantwortung für ihre Unfälle zugeschoben hatte.

Der Elefant wurde nach dem Zwischenfall sofort in einem Tierpark untergebracht und mit anderen (ebenfalls aus umstrittenen Circus-Haltungen stammenden) Elefanten vergesellschaftet. Dies verlief bis Ende 2015 nahezu reibungslos und ohne Zwischenfälle. Die letzte in diesem Circus verbliebene Bärin wurde auch in einen Wildpark umquartiert.

Für die LBT bleibt dieser Fall in mehrerer Hinsicht ein Lehrstück (das auch andere Circusbetriebe betrifft). Verhaltensstörungen werden bei Tieren im Circus immer noch zu wenig beachtet und kaum zielgerichtet in dem Bereich Maßnahmen eingeleitet. Dabei

erkennen Gerichte inzwischen in vielfältiger Form Verhaltensstörungen als „erhebliche anhaltende Leiden“ an, die strafrechtlich relevant sei und auch Tierhalteverbote gebieten können.

Auch wurde wieder die offensichtlich unreflektierte Unterstützung der Circusfreunde für auch noch so bedenkliche Betriebe deutlich.

Noch am Tag der Begutachtung in Hessen ergingen Strafanzeigen und Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die LBT. Auf diese Weise versuchten und versuchen die Circusfreunde auch gerade aktive Amtstierärzte zu belasten und zu verfolgen, um den Vollzug geltenden Rechts zu verhindern.

Diese Form der Agitation hat die LBT auch schon vor Jahren dazu veranlasst, ihre seit Gründung währenden Mitgliedschaft in der „Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz“ zu kündigen, nachdem die TVT mit dem „Verband der Circusfreunde“ eine Veranstaltung durchführte.

Grundsatz der LBT ist nach wie vor, die Kollegen praktisch zu unterstützen, die auch bei Circussen geltendes Tierschutzrecht umsetzen und nicht Personen oder Verbände, die gegenteilig agieren.

Die Hessische Landesregierung entschloss sich aus den in diesem o. g. Fall gemachten Erfahrungen zu drei Maßnahmen. Zunächst wurden die Hessischen Veterinärämter per Erlass gebeten / aufgefordert, Verhaltensstörungen bei Tieren im Circus zukünftig noch stärker zu erheben / bewerten / berücksichtigen (und ggf. geeignete externe Sachverständige hinzuzuziehen) und über aufgefallene Sicherheitsmängel die Ordnungsämter zu unterrichten.

Zudem haben HMuKLV und HMdIS einvernehmlich Hinweise zur sicheren Unterbringung von Wildtieren im Circusunternehmen für den Hessischen Städte- und Gemeindebund (Musterverfügungen bzw. -verträge) formuliert. Zudem wurde erneut (siehe vorher) eine Bundesratsinitiative vorbereitet.

### **2.3.3. Schulische Bildung von Kindern beruflich Reisender**

Für die LBT ist die Schulbildung von Circuskindern auch ein Schlüssel zu einer zukünftig verbesserten Tierhaltung im Circus. Deshalb setzte und setzt sich die LBT seit vielen Jahren für eine Verbesserung der schulischen Situation ein. In einer gemeinsamen Konferenz zum Thema „Unterricht für Kinder beruflich Reisender“ am 14. und 15.01.2015 in Aachen tauschte sich die Kultusministerkonferenz (KMK) mit Verbands- und Elternvertretern beruflich Reisender über die Schul- und Unterstützungsmaßnahmen in den Ländern für diese Zielgruppe aus. Der Bildungsweg dieser Kinder im Circus, aber auch der anderer beruflich Reisender, ist bestimmt durch häufigen Wechsel über die Landesgrenzen, nicht selten auch

über die Grenzen Deutschlands hinaus. Diese besondere Situation erfordert abgestimmte Unterstützungssysteme, um die speziellen Lernbedingungen dieser Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen, ihnen einen Schulabschluss zu ermöglichen und so einen erfolgreichen Übergang in den Beruf zu gewährleisten. Die LBT hofft zukünftig sowohl auf eine engere Zusammenarbeit der Länder und weiteren Qualitätsausbau des Unterrichtes. Dabei sollte anderen EU-Ländern in denen digitalisierte Unterrichtsinhalte schon längst üblich sind, zum Vorbild gelten.

## **2.4 NUTZTIERE**

### **2.4.1. Einzelfälle Nutztiere**

Anfang August 2015 wandte sich ein Landwirt an die LBT. Er bat um Unterstützung und beschrieb eine landwirtschaftliche Tierhaltung, die den tierschutzrechtlichen Vorgaben seit Jahren in hohem Maße nicht entspreche. Gute fachliche Praxis wäre in dem Betrieb unbekannt. Das zuständige Veterinäramt handelt offensichtlich, obgleich die Haltung bekannt sei und immer wieder besucht wurde, nicht so zielorientiert, dass ordnungsgemäße Zustände eintreten würden.

Die LBT bat das zuständige Regierungspräsidium, sich ein Bild von der Haltung zu machen. Dort kam man Mitte August zu der Auffassung, dass die Angaben des Landwirtes berechtigt seien.

Dennoch stellte ein Tierschutzaktivist, der im Oktober 2015 die Tierhaltung betrat, nicht akzeptable Zustände in der Tierhaltung fest. Er war es, der letztlich auch erstmals Strafanzeige gegen den Tierhalter und den Nachbarbetrieb stellte.

Nach weiteren Besuchen des Regierungspräsidiums und Unterstützung des Veterinäramtes durch den LLH und die Universität Gießen wurde letztlich der Bestand Ende 2015 aufgelöst.

Der Fall des Nachbarbetriebes war bis Ende 2015 noch nicht gelöst.

Aus Sicht der LBT sind derartige Fälle, in denen einzelne Amtstierärzte oder Veterinärämter über Jahre erhebliche anhaltende Leiden bei Tieren tolerieren, nicht nur von schwerwiegendem Nachteil für die betroffenen Tiere, sondern auch für all die Landwirte, die gemäß guter fachlicher Praxis wirtschaften. Ein Dulden von offensichtlichen Missständen trägt eindeutig zu dem schlechten Bild der Landwirtschaft in der Öffentlichkeit bei.

Der Fall hatte zur Folge, dass es im November 2015 zu einer Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe im Kommunalisierungsgesetz vom 21.03.2005 kam. Damit führte er zu der – aus Sicht der LBT - lang überfälligen Klärung in welchen Fällen - auch in Tierschutzfällen - die den Veterinärämtern vorgesetzten Behörden ein Weisungsrecht haben.

Nach allgemeiner Rechtsauffassung haben Amtstierärzte eine Garantenstellung im Vollzug des Tierschutzgesetzes. Damit ist eine Verpflichtung zur zielführenden Umsetzung des Tierschutzrechtes nach guter fachlicher Praxis verbunden.

#### **2.4.2. Tierschutz in der Landwirtschaft**

In den Koalitionsvereinbarungen der Regierungsparteien war 2013 ein Runder Tisch „Nachhaltig Landwirtschaft - Tierwohl in der Landwirtschaft“ beschlossen worden. An ihm sollen alle aktuellen, wichtigen Themen zum Tierwohl in der Landwirtschaft zur Sprache kommen.

Die erste konstituierende Sitzung fand am 09.03.2015 statt. Danach folgten 11 AG-Sitzungen der AG Rind, AG Schwein, AG Geflügel sowie 2 weitere Sitzungen des Plenums am 06.07.2015 und am 23.11.2015.

Die LBT hofft nun darauf, dass gemeinsame Vereinbarungen, die in anderen Bundesländern schon vor einiger Zeit beschlossen wurden, in gleicher Form nun auch in Hessen zu Stande kommen.

#### **2.4.3. Anbindehaltung von Rindern**

Die LBT setzt sich seit Jahren für die Beendigung der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern ein.

In Deutschland werden etwa 4,2 Mio. Milchkühe gehalten; Hessen gilt dabei aber eher nicht als klassisches Bundesland mit großen Milchviehbetrieben. So gab es laut Landwirtschaftszählung in 2010 knapp 174.000 Haltungsplätze für Milchkühe bei insgesamt 631.000 für alle Rinder in hessischen Betrieben.

Die LBT hat in 2012 die Daten des Statistischen Landesamtes genauer ausgewertet. Ergebnis ist, dass noch immer 57 % aller hessischen Betriebe ihre Rinder im Anbindestall (mit oder ohne Weidegang) halten.

Von den gehaltenen Tieren standen im Jahre 2010 in 12 % der Betriebe über 5 % der Milchkühe in ganzjähriger Anbindung - d. h. ganz ohne Weidegang, 365 Tage im Jahr in Anbindung -, was bei annähernd 174.000 Haltungsplätzen für Milchkühe immerhin noch knapp 9.000 Tiere betrifft. Eine Korrelation zum Alter des Betriebsinhabers oder auch zur Frage des haupt- oder nebenerwerblich geführten Betriebes gibt es offenbar nicht. Damit kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Haltungsform sozusagen „von selbst ausstirbt“. Die Anbindehaltung ohne Weidegang betrifft neben den Milchkühen aber auch die übrigen Rinder mit fast 13.000 Tieren hessenweit, was knapp 3 % der Haltungsplätze entspricht.

Die ganzjährige Anbindehaltung ist definitiv nicht als tiergerechtes Haltungssystem zu werten und ist u. a. für biologisch wirtschaftende Betriebe mittlerweile verboten.

Sie erlaubt den Tieren keinerlei Fortbewegung, erschwert den Kühen das Abliegen und Aufstehen wegen der Fixierung und des knapp ausreichenden Platzangebotes und schränkt auch andere Grundbedürfnisse wie Komfortverhalten (z. B. Körperpflege, Thermoregulation), Erkundungsverhalten oder auch Sozialverhalten (z. B. Gruppenbildung) entweder stark ein oder verhindert die Ausübung gänzlich. Auch bei der Betrachtung der Tiergesundheit weist alles darauf hin, dass bei Tieren im Laufstall bzw. mit Weidegang deutlich weniger Krankheiten wie z. B. Lahmheiten und Klauenerkrankungen auftreten.

Wenn Grundverhaltenskreise wie artgerechte Bewegung gar nicht mehr ausgeübt werden können und somit Grundbedürfnisse anhaltend zurückgedrängt werden, leiden Tiere erheblich. Dies stellte nicht nur die EU-Kommission in Zusammenhang mit der Legehennenhaltung in Käfigen schon vor längerer Zeit fest. Im Falle der ganzjährigen Anbindehaltung werden sogar mehrere Verhaltenskreise unterdrückt. Auch inzwischen beurteilen dies die ersten Gerichte dementsprechend. Das niedersächsische OVG Lüneburg bestätigte am 26.10.2012 in 2. Instanz eine amtstierärztliche Verbotsverfügung.

Während die letzte Landesregierung diese Initiative nicht aufgriff, unterstützte die jetzige Umweltministerin das Anliegen.

Der Entwurf einer Bundesratsinitiative wurde auch am Runden Tisch diskutiert und rasch von einer großen Mehrheit unterstützt. Zuletzt stimmte der Runde Tisch einstimmig für das Einbringen einer solchen Initiative. Dem Votum folgte die Hessische Landesregierung.

In der 831. Ausschusssitzung am 30.11.2015 wurde der Antrag dann allerdings wegen weiterem Beratungsbedarf vertagt.

Die LBT geht davon aus, dass er im 1. Quartal 2016 wieder aufgerufen wird.

Auch die Bundestierärztekammer forderte nun endlich ein Verbot der Anbindehaltung von Rindern (PM 19.05.2015). Darauf reagierte der Hessische Bauernverband mit heftiger Kritik.

Nicht zuletzt angestoßen durch eine Aktion der Tierschutzorganisation "Animals' Angels" ist die Anbindehaltung von Rindern wieder in die Diskussion geraten. Die Organisation hatte im Sommer 2014 Recherchen zur Anbindehaltung von adulten Rindern in Deutschland durchgeführt und die Ergebnisse in einer Broschüre zusammengetragen, die im Februar diesen Jahres an Landwirte und Amtsveterinäre versandt wurde.

#### **2.4.4. Freiwillige Vereinbarung zur verstärkten Information in Ausbildung und Beratung über: Züchtung hornloser Rinder, beste verfügbare Techniken und Verfahren der manuellen Enthornung sowie Haltung und Management horntragender Rinder**

Anfang 2014 baten engagierte Landwirte die LBT, um Mitarbeit und Unterstützung eines Tierschutzanliegens.

Es ging um eine freiwillige Vereinbarung zur Züchtung hornloser Rinder und den besten verfügbaren Techniken und Verfahren für eine manuelle Enthornung von Kälbern.

Dieses Thema war in einigen anderen Bundesländern schon per Erlass geregelt oder durch freiwillige Übereinkünfte zwischen Ministerien und den verschiedenen Gruppen bearbeitet worden.

Letztlich initiierte der Fachausschuss Tierproduktion beim Kuratorium für das landwirtschaftliche und gartenbauliche Beratungswesen die Einrichtung einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus Landwirtschaft, Veterinärmedizin und Tierschutz. Ziel der Arbeitsgruppe war es, Verfahren und Maßnahmen zur Enthornung bei Kälbern zu definieren, die sowohl tierschutzkonform als auch praxisgerecht und rechtssicher sind.

Die meisten Beteiligten kamen bereits im Mai 2014 zu einer Übereinkunft. Bei der Enthornung von Kälbern wurde die Verwendung von Schmerzmitteln und gleichzeitigen Sedation als gute fachliche Praxis festgelegt. Nachdem auch der Hessische Bauernverband nach langem Zögern endlich zustimmte, fand am 26.02.2015 die Unterzeichnung statt.

Zwischenzeitlich ist diese freiwillige Vereinbarung durch die Vorgehensweise in anderen Bundesländern wie beispielsweise Bayern, Schleswig-Holstein, Niedersachsen oder auch Mecklenburg-Vorpommern dadurch überholt worden, dass es dort die verpflichtende Vorgabe per Erlass zur Enthornung der Tiere mit Schmerzmitteln und Sedativa gibt. Da ein Verstoß gegen diese fachrechtliche Regelung automatisch eine Relevanz bei Cross-Compliance Kontrollen auslöst, ist das Enthornen ohne Sedierung und Schmerzmittelgabe in diesen Ländern somit als Verstoß gegen die im Rahmen von Cross-Compliance zu beachtenden Verpflichtungen zu werten und ist entsprechend zu ahnden.

Die LBT regt daher an, dies künftig auch in Hessen verpflichtend per Erlass zu regeln.

#### **2.4.5. Tötung männlicher Eintagsküken**

In Deutschland werden jährlich etwa 40 Mio. männliche Eintagsküken der Legerassen nach dem Schlupf aussortiert und getötet, davon rund 15 Mio. in Hessen. Auf Initiative der LBT hat Hessen deshalb im Oktober 2014 als erstes Bundesland die Tötung per rechtskräftiger Verfügung untersagt. Die Brüterei wurde u. a. dazu verpflichtet, die in Entwicklung befindliche technische Alternativmethode (Geschlechtsbestimmung im Ei) sobald diese

tatsächlich zu erwerben ist, unverzüglich zu installieren. Der Bund sieht für die Brütereien auch keine Rechtfertigung zum Töten mehr, sobald entsprechende Geräte auf dem Markt erhältlich sind (Pressemitteilung BMEL 158, 09.07.2015) und sieht den Zeitpunkt 2017 für gekommen. Die LBT ist mit Blick auf den Stand der Umsetzung etwas skeptischer und sieht das Ende eher 2018.

Die Erforschung und Entwicklung dieser Alternative wurde 2004 von der LBT initiiert und vom Land Hessen immer wieder finanziell unterstützt. Sie zielt darauf ab, die Geschlechtsbestimmung im Ei nach wenigen Tagen der Bebrütung vorzunehmen, so dass die männlichen Küken nicht ausgebrütet werden.

Parallel dazu unterstützt die LBT aber auch die Züchtung sogenannter Zweinutzungsrasen, die insbesondere für den Bereich der Biolandwirtschaft von größter Bedeutung ist. Dabei können die Tiere, wie früher üblich, sowohl für Eier legen als auch für die Mast genutzt werden.

Der praktische Einsatz solcher Linien in der Breite ist zur Zeit aber noch eine Nische.

Der Bundesrat hat mit seinem Beschluss 310/15 die Bundesregierung am 25.09.2015 aufgefordert, die Tötung männlicher Eintagsküken zu verbieten. Dazu verabschiedete die Länderkammer einen von Nordrhein-Westfalen vorgelegten Gesetzesentwurf.

Das Töten von Tieren aus rein wirtschaftlichen Gründen soll im Tierschutzgesetz ausdrücklich untersagt werden. Eine Übergangsfrist bis 30.05.2017 soll die Betriebe in die Lage versetzen, sich darauf einzustellen. Ob der Bund dieser Vorgabe folgt, war bis Ende 2015 noch nicht klar.

#### **2.4.6. Aktuelles OVG-Urteil zur Breite von Kastenständen in der Schweinehaltung**

Im Rahmen der intensiven Schweineproduktion ist die Haltung von Sauen in Kastenständen während der Besamung und zu Beginn der Trächtigkeit ein gängiges Verfahren, da es erhebliche arbeitswirtschaftliche Vorteile bietet. Diese Form der Haltung ist rechtlich zulässig, gerät jedoch zunehmend in die Kritik, weil sie nicht verhaltensgerecht ist und ein hohes Risiko für Erkrankungen und Verletzungen mit sich bringt.

Konkrete Regelungen zu den Kastenständen geben dabei die §§ 24 Abs. 4 und 30 Abs. 2 TierSchNutzV vor. Danach müssen Kastenstände u.a. ein Ausstrecken von Kopf und Gliedmaßen in Seitenlage erlauben. Nach § 30 Abs. 2 TierSchNutzV dürfen Sauen maximal vier Wochen nach dem Decken im Kastenstand untergebracht sein.

Eine aktuelle Auslegung hat nun der § 24 Abs. 4 TierSchNutzV in der Rechtsprechung erfahren. Das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 24.11.2015 (Aktenzeichen: 3 L 386/14) Folgendes festgelegt:



- 1.) Aus § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV ergibt sich zwingend, dass den in einem Kastenstand gehaltenen (Jung-)Sauen die Möglichkeit eröffnet sein muss, jederzeit in dem Kastenstand eine Liegeposition in beiden Seitenlagen einzunehmen, bei der ihre Gliedmaßen auch an dem vom Körper entferntesten Punkt nicht an Hindernisse stoßen.
- 2.) Die Vorgabe des § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV erfüllen nur Kastenstände, deren Breite mindestens dem Stockmaß (d. h. der Widerristhöhe bzw. der Entfernung vom Boden zum höchsten Punkt des stehenden Schweins) des darin untergebrachten Schweins entspricht oder Kastenstände, welche dem Tier die Möglichkeit eröffnen, die Gliedmaßen ohne Behinderung in die beiden benachbarten leeren Kastenstände oder beidseitige (unbelegte) Lücken durchzustecken.

Namhafte Juristen und Tierärzte gehen inzwischen davon aus, dass in Fällen, in denen diese Vorgaben nicht erfüllt sind, der Verdacht auf eine Straftat gemäß § 17 Nr. 2b TierSchG besteht.

Hintergrund hierfür ist, dass Sauen, die in Kastenständen untergebracht sind, nahezu jedes artgemäße Verhalten unmöglich gemacht wird. Dadurch entstehen den Tieren Leiden. Werden Sauen in Kastenständen untergebracht, die ihnen auch kein artgemäßes Ruheverhalten (Liegen in entspannter Seitenlage mit ausgestreckten Gliedmaßen) ermöglichen und sie in eine unbequeme und schmerzhaft Liegeposition zwingen, überschreiten diese Leiden die Grenze zur Erheblichkeit.

Über dies gibt es aktuelle Urteile, die feststellen, dass „das bloße Ausmaß an Verhaltensrestriktionen, denen ein Tier unterworfen wird, ausreichen, um erhebliche Leiden anzunehmen, ohne dass äußerlich wahrnehmbare Indizien in Form von Verletzungen oder Verhaltensauffälligkeiten vorliegen“ (LG München II; Az: 9Ns 12Js 33703/12; 15.08.2014). Auch diese sind im vorliegenden Fall bei der Beurteilung von engen Kastenständen hinzu zu ziehen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass das Bundesverfassungsgericht (Az. 2 BV F 3/90) am 06.07.1999 in seinem Urteil zur Verfassungswidrigkeit der Hennenhaltungsverordnung diese insbesondere an der fehlenden Möglichkeit der Tiere artgemäß zu ruhen festgemacht hat. Das „Nichtausüben können“ eines artgemäßen Ruheverhaltens wurde für die Tiere als besonders schwerwiegend, das artgemäße Ruheverhalten selber als essentiell vom Gericht gewertet.

Vor diesem Hintergrund erscheint es der LBT dringend geboten, dieses OVG-Urteil zu Kastenständen in Hessen umzusetzen.

## **2.5 Der Einsatz von Antibiotika in der landwirtschaftlichen Tierhaltung**

Aus dem Jahre 2011 liegt auch für Hessen eine zwar nicht repräsentative, aber dennoch aufschlussreiche Erhebung zum Verbrauch von Antibiotika in der hessischen Geflügelmast vor.

Das Bild, das sich ergab, gleicht den Ergebnissen des BfR und verschiedener Erhebungen aus Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Aus Sicht der LBT ist das ein klares Indiz, dass der Antibiotikaverbrauch auch in der hessischen Landwirtschaft dem in anderen Bundesländern in nichts nachsteht. Die Aussage, derartige Probleme lägen in der „kleinteiligen“ hessischen Landwirtschaft nicht vor, ist aus Sicht der LBT nicht tragfähig, da der Antibiotikaverbrauch eben nicht nur von der Anzahl der Tiere, sondern besonders von der Intensität der Haltungssysteme abhängig ist. In der unterscheidet sich Hessen mitnichten von beispielsweise Nordrhein-Westfalen oder Niedersachsen.

Die LBT sieht die dringende Notwendigkeit, zum Antibiotikaverbrauch in der hessischen Landwirtschaft - insbesondere in der Sauen-, Milchvieh- und Geflügelhaltung - systematische Daten zu erheben. Ohne solche grundlegenden Fakten, die auch Auskunft über die Art der verwendeten Antibiotika geben, können nach Meinung der LBT keine soliden Verbesserungen eingeleitet werden. Die Novelle des Arzneimittelgesetzes reicht aus Sicht der LBT für eine dezidierte Beurteilung nicht aus, insbesondere da kleinere Bestände ausdrücklich bei der Novelle ausgenommen sind und bestimmte Nutzungsarten ebenso.

Am 15.12.2015 gab es dann dazu ein Treffen im HMuKLV, in dem die weitere Vorgehensweise zur Erfassung der Daten des Antibiotikaeinsatzes in der hessischen Landwirtschaft erörtert wurde. 2016 werden nun zunächst die Daten zu Sauen erhoben.

## **2.6 Tierversuche und ihre Alternativen**

Für wissenschaftliche Versuche sind im Jahr 2014 in Deutschland rund zwei Millionen Tiere eingesetzt worden.

Weitere 789.000 Tiere wurden ohne eine vorherige Behandlung für wissenschaftliche Zwecke getötet, um ihnen etwa Organe oder Zellen zu entnehmen.

Rund 43 % der Tiere wurden für Versuche zur medizinischen Grundlagenforschung verwendet, etwa 16 % zur Erforschung von Krankheiten bei Menschen und Tieren. Rund 11 % dienten Tests bei der Herstellung oder Qualitätskontrolle medizinischer Produkte.

Im Zeitraum von 2013 bis 2014 sanken die Versuchstierzahlen leicht um 6,6 % auf insgesamt 2.798.463 Tiere. Dies geht aus der am 18.11.2015 erschienenen Bundesstatistik des Bundeslandwirtschaftsministeriums hervor. Die Zahlen basieren auf den Vorgaben der neuen Versuchstiermeldeverordnung. Aus diesem Grund sind die Zahlen mit denen der Vorjahre nur bedingt vergleichbar.

Die Maus bleibt das am häufigsten verwendete Versuchstier (68 % oder 1.901.985 Tiere), danach folgen Ratten (13 Prozent oder 362.530 Tiere), Fische (9,6 % oder 272.925 Tiere) und Kaninchen (3,78 % oder 105.784).

Auch 2.842 Affen (inklusive Halbaffen) wurden 2014 in Versuchen benutzt.

### **2.6.1. Alternativen zu Tierversuche bzw. RRR**

Im Jahre 2015 wurde endlich eine langjährige Forderung der LBT erfüllt. Das Land Hessen wird zwei Professuren zur Reduzierung von Tierversuchen einrichten und eine „wiederbeleben“. Insgesamt gibt die Hessische Landesregierung dafür zwei Millionen Euro aus, verteilt über fünf Jahre. Dies war auch ein Punkt in der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und Grünen. Konkret fördert die Landesregierung eine Professur mit dem Schwerpunkt tierversuchsfreie Verfahren (In-vitro- und In-silico-Modelle) für fünf Jahre. Diese wird der Universität Frankfurt im Fachbereich Biochemie, Chemie und Pharmazie angegliedert. Die Ausschreibung ist bereits erfolgt.

Darüber hinaus fördert Hessen verfeinerte Tierversuchstechniken, die mit weniger Tieren auskommen und ihre Leiden reduzieren, gleich mit zwei Professuren an der Universität Gießen. Die verwaiste Tierschutz-Professur im Fachbereich Veterinärmedizin wird mit dem Fachgebiet Versuchstierkunde und Tierschutz wieder besetzt. Die zweite Professur, eine Stiftungsprofessur für Nachwuchswissenschaftler, wird im Fachbereich Humanmedizin eingerichtet. Die Stiftungsprofessur wird fünf Jahre lang finanziert vom Land Hessen (500.000 Euro), der Von-Behring-Röntgen-Stiftung (300.000 Euro) und dem Universitätsklinikum Gießen-Marburg (300.000 Euro). Die Gießener Professuren sollen zum Wintersemester 2016 / 2017 erstmals besetzt werden.

Die Entwicklung ist ein Erfolg. Die LBT wird die weitere Entwicklung begleiten und versuchen Unternehmen, die auch im Bereich RRR arbeiten, mit den Wissenschaftlern zusammen zu bringen, damit daraus praxisnahe Entwicklungen entstehen.

An der freien Universität Berlin soll 2016 ebenfalls eine Professur zur Reduktion von Tierversuchen, aber nicht ausschließlich für die Entwicklung tierversuchsfreier Verfahren eingerichtet werden, so wie das auch an der Uni Gießen der Fall ist. 400.000 Euro gibt das Land Berlin dafür jährlich.

Im September 2015 hat das Centrum für tierversuchsfreie Forschung (CERST) in Düsseldorf offiziell seine Arbeit aufgenommen. Das neue Centrum zum Schutz von Versuchstieren mit Sitz in Berlin wird einen dringend notwendigen ethischen Kriterienkatalog erstellen.

Ihr Ziel ist es, Methoden zu entwickeln, die die Gesundheit des Menschen besser schützen.

Das Centrum kümmert sich sowohl um Forschung als auch um Lehre und Ausbildung der Studierenden.

Es bleibt nun zu hoffen, dass aus all diesen Forschungszentren neue Impulse zur Verringerung der Anzahl von Tierversuchen aber auch zur Leidensminimierung kommen. Dennoch wird es Aufgabe der Politik, insbesondere der Bundespolitik bleiben, vorhandene, validierte Methoden auch in statt den bisherigen Tierversuchen gesetzlichen Regularien einzufügen.

### **3. WEITERE AKTIVITÄTEN UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT**

#### **3.1. ZUSAMMENARBEIT MIT VERSCHIEDENEN EINRICHTUNGEN UND PERSONEN**

##### **3.1.1. Gesprächs- und Ortstermine**

Die LBT nahm 2015 zahlreiche Termine mit einzelnen Bürgern, Vertretern verschiedenster politischer Parteien oder Verbände wahr. Darüber hinaus besichtigte und / oder begutachtete sie verschiedenster Tierhaltungen und traf sich mit Vertretern Hessischer Veterinärämtern oder anderer Institutionen zur Klärung spezieller Tierschutzfragen. So zum Beispiel am:

11.02.2015	Hunde- und Pferdehaltung	Landkreis Main-Kinzig-Kreis
24.02.2015	Versuchstierhaltung	Justus-Liebig Universität, Gießen
27.02.2015	Qualzucht	Justus-Liebig Universität, Gießen
03.03.2015	Pferdehaltung	Wiesbaden
10.03.2015	Tierschutz im Zoo	Erfurt
17./18.03.2015	Circus und Zoo	Rapperswil, Schweiz
31.03.2015	Tierschutz in der Landwirtschaft	Forschungsinstitut für biologischen Landbau, Frankfurt
09.04.2015	Raubkatzenhaltung	Schweiz
15.04.2015	Kennzeichnung Hunde u. Katzen	Umweltministerium Saarbrücken
28.04.2015	Gnadenhof	Landkreis Waldeck-Frankenberg
30.04.2015	Tierhaltung eines Circus	Veterinäramt des Odenwaldkreises
08.05.2015	Qualzucht	Veterinäramt, Landkreis Limburg- Weilburg
12.05.2015	Tierhaltung im Circus	Veterinäramt, Landkreis Bergstraße
19.05.2015	Hundehaltung	Veterinäramt, Landkreis Groß-Gerau
09.06.2015	Tiertransporte - Abladestation	Veterinäramt Fulda
08.07.2015	Hunde- und Pferdehaltung	Veterinäramt Main-Kinzig-Kreis
09.07.2015	Begutachtung von Hunden	Hanau
30.07.2015	Versuchstierhaltung	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt
02.09.2015	Versuchstierhaltung	Darmstadt
05.09.2015	Tierschutz im Tierheim	Bad Nauheim

08.09.2015	Rinderhaltung	Veterinäramt Landkreis Rheingau-Taunus
10.09.2015	Tierschutzplan Niedersachsen	Lenkungsausschuss Landwirtschaftsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Hannover
16.09.2015	Tierschutz in Versuchstierhaltung RRR Professur	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt
17.09.2015	Tierschutz in Zoo und Tierpark	Tierpark Sababurg, Hofgeismar
11.10.2015	Tierschutz	Tierheim Kelsterbach
19.10.2015	Pferde- und Hundehaltung	Veterinäramt Main-Kinzig-Kreis
22.10.2015	Kindergartenprojekt	Bischofsheim
29.10.2015	Arbeitskreis Qualzucht	Bundestierärztekammer, Bamberg
04.11.2015	Kindergartenprojekt	Riedstadt
04.11.2015	Kindergartenprojekt	Büttelborn
10.11.2015	Tierschutz im Circus	Circus Krone, Festplatz Würzburg
19.11.2015	Kindergartenprojekt	Riedstadt
19.11.2015	Kindergartenprojekt	Groß-Gerau
24.11.2015	Tierschutz im Pferdesport	Deutsche Reiterliche Vereinigung, Warendorf
04.12.2015	Übergabe Sonderpreis Tierschutz-Schulpreis	Don-Bosco-Schule, Wiesbaden
08.12.2015	Pferdehaltung	Veterinäramt Hofheim
09.12.2015	Tierschutz in der Landwirtschaft	Hofgut Oberfeld, Darmstadt
14.12.2015	Versuchstierhaltung BASF	Ludwigshafen
22.12.2015	Tierschutz	Bildungsunternehmen Dr. Jordan, Private Realschule, Fulda

### 3.1.2. Stellungnahmen und Interviews in Presse, Funk und Fernsehen

20.02.2015	ZDF	„Tierschutzprobleme im Circus“
27.02.2015	HNA	„Gefährliche Tiere“
03.03.2015	Cavallo	„Gnadenhöfe für Pferde“
11.03.2015	HR	„Streunerhunde“
16.04.2015	Tierrechte	„Tierschutz in Schule und Kindergarten“
19.04.2015	HR	„Tierheime“
20.04.2015	Darmstädter Echo	„Tierheime“
22.04.2015	HR	„Tierversuche“
06.05.2015	ARD	„Legehennen“
09.06.2015	HR	„Tierschutz im Circus“
09.06.2015	Darmstädter Echo	„Situation in den Tierheimen“
16.06.2015	Wiesbadener Kurier	„Circus“

18.06.2015	SWR	„Initiative zum Verbot bestimmter Wildtiere im Circus“
19.06.2015	Radio FFH	„Tierhaltung in Circussen“
22.06.2015	Frankfurter Rundschau	„Schächten“
23.06.2015	Frankfurter Rundschau	„Circus“
09.07.2015	DPA	„Wildtiere im Circus“
10.07.2015	DPA	„Reptilien“
14.07.2015	HR	„Gravide Kühe“
15.07.2015	RTL	„Halal-Schlachtung“
16.07.2015	HR	„Tiertransporte“
28.07.2015	DPA	„Kastration freilaufender Katzen“
21.09.2015	Bildzeitung	„Qualzucht“
24.09.2015	Cavallo	„Tierschutz“
30.09.2015	Offenbacher Post	„Probleme der Tierheime“
01.10.2015	HR	„Tierschutz“
22.10.2015	SAT1	„Hundehandel“
23.10.2015	RTL	„Tierheime“
27.10.2015	Boundless Productions	„Tierschutz“
13.11.2015	HR De facto	„Tierschutz“
19.11.2015	Rüdecho	„Kitaprojekt“
01.12.2015	DPA	„Tierschutz“
01.12.2015	HR	„Tierschutz bei Katzen“
01.12.2015	HR	„Kastration freilaufender Katzen“
11.12.2015	HR	„Wildtiere im Circus“
15.12.2015	HNA	„Vorfälle mit entlaufenen Tieren“
15.12.2015	HR	„Entlaufende Rinder“
18.12.2015	DPA	„Tierschutz in der Kaninchenhaltung“

### 3.1.3. Veranstaltungen, Diskussionen/Vorträge, Arbeitsgruppen und Moderationen

21.01.2015	Landtag, Wiesbaden Fraktion DIE LINKE	„Tierschutz in Hessen“
26.02.2015	Rathaus, Wiesbaden	„Welpenhandel“
06.-08.03.2015	Ev. Akademie, Bad Boll	„Tier und wir – Ist erlaubt, was nicht verboten ist?“
13.03.2015	Schäferhund Verein, Darmstadt	„Hundeausbildung nur mit behördlicher Genehmigung?“
23.-27.03.2015	Richterakademie, Wustrau	„Tierschutz in der Rechtsprechung“ Moderation Wustrau
21.04.2015	Bad Staffelstein	„Druck auf Amtstierärzte im täglichen Arbeitsleben: was kann man aushalten?“
28.04.2015	Jahnschule, Fulda	„Tierschutz in der landwirtschaftlichen Tierhaltung“
29.04.2015	HMUKLV	„Qualzucht bei Katzen“
06.05.2015	Hessisches Kultusministerium	„Tierschutz in der Ausbildung angehen- der Landwirte“
20.05.2015	Polizeiakademie, Wiesbaden	„Vollzug des Tierschutzgesetzes“
17.06.2015	Justus-Liebig-Universität Gießen	„Amtstierärzte im Spannungsfeld der Interessen“
19.06.2015	Eichhof, Bad Hersfeld	„Tierwohl in der Schweinehaltung“
25.06.2015	Alsfeld	„Tierschutzfälle vor Gericht“
31.07.2015	Polizeiakademie, Wiesbaden	„Vollzug des Tierschutzgesetzes“
22.10.2015	Kindergarten Bischofsheim	„Kitaprojekt“
24.10.2015	Frankfurt	„Tag der offenen Tür Animals Angels“
29.10.2015	Tierärztetag Bamberg	„Diskussion zu Qualzucht“
04.11.2015	Kindergarten Riedstadt	„Kitaprojekt“
04.11.2015	Kindergarten Büttelborn	„Kitaprojekt“
18.11.2015	Fritzlar	„Tierwohl in der Schweinehaltung“
19.11.2015	Kindergarten Riedstadt	„Kitaprojekt“
19.11.2015	Kindergarten Groß-Gerau	„Kitaprojekt“
24.11.2015	Deutsche Reiterliche Vereinigung Warendorf	„Tierschutz im Pferdesport“
25.11.2015	Naturschutzakademie Wetzlar	„Erhebung tierschutzrelevanter Befunde in Schweinebeständen“
30.11.2015	Hessisches Justizministerium	„Tierschutz“
03.12.2015	Wiesbaden	„Deeskalation“

### **3.1.4. Runder Tisch Landwirtschaft**

09.03.2015	Plenum
05.05.2015	AG Rind
13.05.2015	AG Geflügel
13.05.2015	AG Schwein
27.05.2015	AG Schwein
22.06.2015	AG Geflügel
23.06.2015	AG Rind
06.07.2015	Plenum
21.09.2015	AG Rind
30.09.2015	AG Geflügel
15.10.2015	AG Schwein
22.10.2015	AG Geflügel
30.10.2015	AG Rind
23.11.2015	Plenum

### **3.2. FORTBILDUNGEN**

24.03.2015	„6. Tierexperimentelle Fortbildung – Tierschutzbeauftragte“ mit Regierungspräsidium Gießen und Justus-Liebig-Universität Gießen
29.10.2015	„27. Tierärztetag - „Zucht und Qualzucht von Klein- und Heimtieren“, Bamberg
25.11.2015	„Erhebung tierschutzrelevanter Befunde in Schweinebeständen“, Naturschutzakademie Wetzlar

### **3.3. HESSISCHER TIERSCHUTZBEIRAT**

Unter der Geschäftsführung der LBT fanden in 2015 insgesamt zwei Sitzungen statt. Der ehrenamtliche Hessische Tierschutzbeirat (vertretende Organisationen und Institutionen siehe Anhang) tagte am 17.06. und 07.10.2015.

In seinen Sitzungen befasste sich der Beirat u.a. mit folgenden Themenschwerpunkten:

- Fallenjagd
- Waschbär-Problematik
- Liste der jagdbaren Arten reduzieren
- Kontrollen in Schlachthöfen



- Verbandsklagerecht
- Schutz von Fischen
- Jagd-Verordnung
- Abschaffung der Gesellschaftsjagd des Hessischen Ministerpräsidenten
- Tierschutz stärker in Forschung und Lehre verankern.

Die Berufungsperiode des VIII Hessischen Tierschutzbeirates dauert noch bis zum 31.08.2016.

### **3.4. HESSISCHER TIERSCHUTZPREIS**

2015 wurde der Hessische Tierschutzpreis am 20.02.2015 ausgeschrieben und am 07.07.2015 verliehen. Es war 1997 bundesweit der erste Preis dieser Art. Er soll das ehrenamtliche Engagement von hessischen Bürgerinnen und Bürgern oder hessischen Organisationen für den Tierschutz würdigen und öffentlich anerkennen. Im Jahr 2015 konnte der Preis bereits zum 19. Mal vergeben werden und ist erstmals seit diesem Jahr mit 3.000 Euro dotiert.

Der Verein zur Förderung der Vogelmedizin Gießen e. V. und der Tierschutzverein Eschwege und Umgebung e. V. wurden zu gleichen Teilen mit dem Tierschutzpreis 2015 ausgezeichnet.

Der Verein zur Förderung der Vogelmedizin engagiert sich seit vielen Jahren für kranke und verletzte Wildvögel und bereitet die Tiere nach erfolgreicher Genesung für ein Leben in Freiheit vor. Hierbei geht es in erster Linie um die korrekte Untersuchung, Behandlung und Rehabilitation von Wildvögeln. Ehrenamtlich tätige Tierärzte, Tierpfleger und Studenten versorgen die Wildvögel medizinisch und konnten so im Jahr 2014 mehr 450 Wildvögel retten.

Seit mehr als 50 Jahren arbeitet der Tierschutzverein Eschwege und Umgebung e. V. mit allen 20 aktiven Mitarbeitern ehrenamtlich. Das ist einzigartig für ein Tierheim dieser Größe. Die tägliche Arbeit umfasst die Aufnahme und Versorgung von verletzten und kranken Tieren, das Einfangen und Kastrieren von freilebenden Katzen, die Aufnahme der vom Veterinäramt eingezogenen Tiere sowie die Aufnahme von Fund- oder Abgabetieren. Die Mitarbeiter pflegen und versorgen die Tiere liebevoll mit dem Ziel, die Tiere so schnell es geht an geeignete Besitzer zu übergeben. 2014 konnten insgesamt 434 Tiere aufgenommen und 312 in ein neues Zuhause vermittelt werden.

### 3.5. HESSISCHER TIERSCHUTZSCHULPREIS

Bereits zum vierten Mal wurden hessische Schulen für den besonderen Einsatz für den Tierschutz geehrt. Der auf Initiative der LBT 2009 eingeführte Hessische Tierschutz-Schulpreis war mit 10.000 Euro dotiert und wurde am 17.11.2015 im Hessischen Landtag durch Frau Staatssekretärin Dr. Beatrix Tappeser an drei hessische Schulen verliehen. Zwei Schulen wurden mit dem Sonderpreis ausgezeichnet, den die LBT bei einem Schulbesuch überreichte.

Ausgezeichnet wurden Schulen und Schulklassen, die sich auf besondere Weise mit Tierschutzthemen und dem Verhältnis Mensch und Tier beschäftigt haben. Der Wettbewerb sollte Lehrer und Schüler ermutigen, sich mit der Verantwortung des Menschen für Tiere, mit dem richtigen Umgang mit Tieren und mit der artgerechten Tierhaltung auseinander zu setzen.

#### **Preisträger:**

Käthe-Kollwitz-Schule, Hofgeismar: Die Schule für praktisch Bildbare wurde bereits zum zweiten Mal mit dem Hessischen Tierschutz-Schulpreis ausgezeichnet. Das Preisgeld aus dem Jahr 2011 wurde in den Tierschutz an der Schule investiert. Bereits seit Jahren engagieren sich die Schüler der Käthe-Kollwitz-Schule in besonderem Maße für den Tierschutz. Es wurde ein Gartenhaus für Kaninchen, Hühner und Tauben oder eine Voliere und Kaninchenauslauf gebaut. In einem Kontaktbereich inmitten hohler Baumstämme, einem Agility-Tunnel, einem kleinen Steg, Reifen und Bänken finden täglich Begegnungen zwischen Mensch und Tier statt. Neben diesen Treffen werden auch Pflichten, wie Säubern oder Tierarztbesuche erledigt.

Rabanus-Maurus-Schule, Fulda: Die AG „Artgerechte Tierhaltung“ der Rabanus-Maurus-Schule Fulda wurde nach einem Projekttag im Rahmen des Wettbewerbs „Dialog der Kulturen - Das Tier in den abrahamistischen Religionen“ gegründet. Die Schüler widmen sich besonders der artgerechten Haltung von Hühnern. Auch hier wurde eine Holzhütte als Domizil für Hühner gewählt. Der Aufbau der Hütte, Plätzchenverkauf zur Finanzierung, Säubern und Versorgen finden nicht nur an den Schultagen statt. Eine Forschergruppe untersuchte die Lernfähigkeit von Hühnern. Eine andere Gruppe entwickelte eine automatische Hühnerklappe, die die Hühner zählt und die Uhrzeit und Dämmerung berücksichtigt.

Jahnschule Hünfeld: Der Kurs „Politik und Umwelt“ bewarb sich mit dem Projekt „Schwein gehabt“. Die Schüler stellten sich die Frage „Wie gehen wir mit unseren Mitgeschöpfen, den Tieren – vor allem aber den Nutztieren – um und ist dies eigentlich ethisch und auch gesetzlich vertretbar? Im Fokus stand das Tier „Schwein“. Bei ihren Recherchen

konzentrierten sich die Jugendlichen auf deutsche landwirtschaftliche Betriebe, besonders in ihrer Region. Was bedeutet „Tierwohl“, bzw. artgerechtes, würdevolles Leben eines Schweines? Lebensbedingungen der Tiere, die immer eingeschränkter, qualvoller und kürzer werden, wirtschaftliche Aspekte wurden unter die Lupe genommen. Die Schüler gewannen die Erkenntnis, dass trotz aller Gesetze und Vorschriften noch ein enormer Handlungsbedarf besteht, bevor man wirklich von Tierwohl und einer artgerechten Haltung sprechen kann.

Private Realschule Fulda: Die Schüler der 9. Klasse entschieden sich für das Thema „All You Can (M)eat“, der mit einem Sonderpreis ausgezeichnet. Sie informierten sich über Antibiotika in der Massentierhaltung und die Superkeime. Das primäre Ziel des Tierschutzprojektes war ein in den Medien weit verbreitetes, aktuelles Thema. Das Projekt zielte auf die Aufklärung und Sensibilisierung von Schülern und Verbrauchern zur bioethisch nicht fragfähigen Massentierhaltung und damit einhergehenden Gefahren für die menschliche Gesundheit. Es sollte zum reduzierten Fleischkonsum aus artgerechter Haltung bewegt werden. Weiterhin wurde das Projekt an Verbraucher weitergetragen. Es sollte als Anregung zur Realisation ähnlicher Projekte an weiteren Schulen dienen. Zur Steigerung des Bekanntheitsgrades bedienten sich die Jugendlichen des Internets. Dort wurde eine Umfrage gestartet und wird zurzeit weitergeführt.

Don-Bosco-Schule Seligenstadt: Ebenso mit diesem Preis wurde die Don-Bosco-Schule Seligenstadt für ihren Hundeaktionstag an dem die Großen den Kleinen spielerisch Wissen über den Hund vermittelten geehrt.

Die Preise wurden bei einem persönlichen Besuch von der LBT übergeben.

### **3.6. HESSISCHER PREIS „TIERSCHUTZ IN DER LANDWIRTSCHAFT“**

Das Thema Tierschutz in der Landwirtschaft nimmt mittlerweile durch mediale Berichterstattungen, Runde Tische, branchenübergreifende Vereinbarungen etc. einen sehr großen Stellenwert in der heutigen Zeit ein.

Um auch die in diesem Bereich aktiven und kreativen Landwirte, die dem Tierschutz besonders zugewandt waren, zu stützen, schlug die LBT vor, 2015 einen Wettbewerb „Tierschutz in der Landwirtschaft“ auszuschreiben.

Als Preisgeld konnte 2015 insgesamt 4.000 Euro bereitgestellt werden.

Die Jury bestand aus Vertretern des LLH, des Berufsstandes, der Fachverbände und der LBT.

Es gab letztlich sieben Bewerbungen. Die drei folgenden Betriebe wurden am 09.12.2015 durch Frau Staatssekretärin Dr. Beatrix Tappeser ausgezeichnet:

- Antoniushof, Fulda für den besonders tiergerechten Ferkelstall und die Ferkelaufzucht (freies Abferkeln, Säugezeit in der Sauengruppe)

- Hofgut Oberfeld, Darmstadt für die muttergebundene Kälberaufzucht in ihrem Milchviehbetrieb mit 40 Kühen
- Karlshof, Roßdorf für die luftigen, hellen, weiträumigen und eingestreuten Ställe für 300 Milchkühe und 270 Rinder.

#### Hintergrund:

Der Hessische Preis für landwirtschaftliche Betriebe mit Nutztierhaltung soll in Hessen ansässige Betriebe im Haupt- bzw. Nebenerwerb auszeichnen. Geehrt werden Betriebe, deren Haltungssysteme oder Managementmaßnahmen nachhaltig und praxisnah zur Verbesserung des Tierschutzes beitragen oder als Vorbild auf andere landwirtschaftliche Betriebe übertragbar sind.

### **3.7. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT**

#### **3.7.1. Relaunch Website**

Um eine einheitliche Kommunikation nach außen zu gewährleisten, wurde im März 2015 die Homepage der Tierschutzbeauftragten mit einem neuem Basisauftritt online geschaltet. Der Webauftritt hat nun ein einheitliches Erscheinungsbild innerhalb der Hessischen Landesregierung. Im Zuge der vom Kabinettsausschuss Verwaltungsmodernisierung (KAVMO) am 03.09.2012 beschlossenen Errichtung eines Informationsportals für das Land Hessen wurde für dieses ein neues Corporate Design und neue Navigationsstrukturen definiert und umgesetzt.

Auch die von der Tierschutzbeauftragten initiierte Urteilsdatenbank wurde im Zuge dessen im Juni 2015 online geschaltet. Seit März 2015 besteht eine Kooperation mit der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Musella & Kollegen, die dankenswerter Weise unentgeltlich die Inhalte der Tierschutzurteilsdatenbank pflegt.

### **3.7.2. Veranstaltungen, veranstaltet oder mitveranstaltet von der LBT**

Servicetätigkeiten der LBT für Vollzugsbehörden stehen nach wie vor im Mittelpunkt des Aufgabenprofils der LBT. Die Zahl der Fortbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hessischen Veterinärverwaltung, die die LBT durchführt, initiiert oder an ihnen mitwirkt, ist hoch. Auch 2015 war das Angebot vielseitig.

#### **24.03.2015: Tierexperimentelle Fortbildung, Gießen**

In Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Gießen und dem Fachbereich Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen fand 2015 zum sechsten Mal wieder eine tierexperimentelle Fortbildung statt.

Referenten und Themen waren:

- **„Die ethische Vertretbarkeit von Tierversuchen“**  
Prof. Dr. Jörg Luy, Privates Forschungs- und Beratungsinstitut für angewandte Ethik und Tierschutz INSTET gGmbH, Berlin
- **„Tissue Engineering – eine wichtige Methode zur Entwicklung zur Umsetzung des 3R-Prinzips“**  
Prof. Dr. Heike Walles, Translationszentrum Würzburg, Fraunhofer Institut für Grenzflächen- und Bioverfahrenstechnik (IGB)
- **„Mausmodelle in der experimentellen Psychiatrie: Wie viel Maus steckt in uns?“**  
PD Dr. rer. nat. Sabine Chourbaji, Interfakultäre Biomedizinische Forschungseinrichtung (IBF) der Universität Heidelberg.

Die Fortbildungsveranstaltung war mit ca. 225 Teilnehmern bestens besucht. Auch für 2016 ist die Fortführung dieser einmaligen Veranstaltung geplant.

#### **25.06.2015: Tierschutzfälle vor Gericht in Alsfeld/Eudorf**

Bereits zum 19. Mal fand die in der Fachschaft sehr beliebte Veranstaltung „Tierschutzfälle vor Gericht“ statt. Auf Einladung der LBT besuchten ca. 150 Mitarbeiter der Polizei-, Justiz- und Veterinärverwaltung die mittlerweile im Veranstaltungskalender der LBT fixe Veranstaltung.

Die Referenten hielten Vorträge zu folgenden Themen:

- Dr. Britt Friebertshäuser: „Vollzug des Tierschutzgesetzes und gerichtsnahe Mediation“

- Andreas Schneider: „Grundsätze und Erfahrungen zu polizeilichen Durchsuchungsmaßnahmen in größeren Tierbeständen“
- Heike Stein: „Gerichtssicheres Vorgehen bei der Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe f Tierschutzgesetz – Ein Fallbeispiel aus Wiesbaden“
- Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Birnbacher: „Menschenrechte für Menschenaffen“
- Dr. Tobias Lackner: „Durchführung illegaler Tierversuche – Ein Fallbericht“
- Hans-Martin Pirrung: „Prüfungsmaßstäbe eines Verwaltungsgerichtes im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO“

Allen Vorträgen folgten Diskussionen. Einige der Referate der bisher 19 stattgefundenen Veranstaltungen sind auf [www.tierschutz.hessen.de](http://www.tierschutz.hessen.de) zu finden.

### **18. und 19.07.2015: Schweinesignale – wie man Schweinesignale richtig deutet und in der Praxis davon profitiert“**

Die Fortbildung für Tierärzte und Landwirte wurde von dem weltbekannten Experten Dr. Kees Scheepens durchgeführt. Sie unterteilte sich in zwei, nach Berufsgruppen getrennte, Veranstaltungen, die auf die jeweilige Berufsgruppe zugeschnitten waren. Inhalte des Seminars waren: Früherkennung, ob sich ein Schwein wohl fühlt, Beobachtung des Tierverhaltens und Auffälligkeiten. Durch Früherkennung und Deutung des Tierverhaltens ist eine Reduzierung von Krankheiten möglich. Die Fachschaft wurde über die Möglichkeiten der Früherkennung und Prävention informiert.

### **19.09.2015: „Überwachung von Tierhaltungen in Zoos bzw. Tierparks am Beispiel des Tierparks Sababurg“**

Das im Jahr 2014 auf Bundesebene verabschiedete Säugetiergutachten muss in Tierhaltungen umgesetzt werden. Die Zuständigkeit unterliegt den Veterinärämtern. Es wurde über den Stand und die Entwicklung sowie die Neuerungen informiert und an praktischen Beispielen in der Sababurg gefestigt. Es referierte Dr. Wolfgang Rietschel.

### **03.09.2015: „Supervision für im Vollzug des Tierschutzgesetzes tätige Amtstierärzte/innen“, Frankfurt am Main**

Der Vorschlag der LBT, jährlich eine Supervision für alle im Vollzug des Tierschutzgesetzes tätigen Personen anzubieten - wird seit 2009 umgesetzt und stieß auf große Resonanz. Ziel der Supervision in Kleingruppen oder - wenn nötig - auch im Einzelfall ist es, auf die physische und psychische Belastung dieser Personengruppe professionell einzugehen.

## **17. und 18.11.2015: „Bewertung des Tierwohls von Legehennen mittels tierbezogener Indikatoren“**

Bereits zum zweiten Mal bot die LBT in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Ressourcenschutz ein interaktives Training für Amtsveterinäre zur Bewertung des Tierwohls von Legehennen mittels tierbezogener Kriterien an.

Inhalte waren die Legehennenbeurteilung anhand tierbezogener Kriterien, Erfahrungsaustausch zur Herdenbeurteilung und Begutachtung von einzelnen Hennen vor Ort (praktische Schulung), Einführung in die systematische Beurteilung von Einzeltieren, Auswertung und Beobachtungsabgleich, Evaluation. Die Tierwohlkriterien wurden im Kontext des Tierschutzgesetzes und der EU-Rechtsvorschriften vermittelt.

## **25.11.2015: „Erhebung tierschutzrelevanter Befunde in Schweinebeständen“**

Zum ersten Mal in dieser Form lud die LBT zu einer Vortragsveranstaltung, die sich rein mit der Erhebung tierschutzrelevanter Befunde in Schweinebeständen beschäftigte, ein.

Referenten waren das Ehepaar Prof. Dr. Elisabeth und Dr. Thomas große Beilage, beide ausgesprochene Experten auf diesem Gebiet. Sie konnten den ca. 50 anwesenden Amtstierärzten an Hand vieler Beispiele und vor allem Bildern vermitteln, worauf bei der Kontrolle von schweinehaltenden Betrieben aus Sicht des Tier- und auch Arbeitsschutzes sowie sonstigen Vorschriften zu Hygiene, Seucheprophylaxe etc. zu achten ist.

## **3.8. MEDIEN UND MATERIALIEN**

### **3.8.1. Pressemitteilungen der LBT**

- 05.02.2015 Landestierschutzbeauftragte stellt neues Material zum Thema Tierschutz vor und weist auf Tierschutzschulpreis 2015 hin
- 15.06.2015 Tödlicher Angriff eines Circuselefanten in Baden-Württemberg: Landestierschutzbeauftragte fordert zum wiederholten Male ein Verbot bestimmter Wildtiere im Zirkus
- 26.06.2015 Tierschutzbeauftragte des Landes Hessen stellt Jahresbericht 2014 vor
- 09.07.2015 Landestierschutzbeauftragte unterstützt Städte und Gemeinden bei der Problematik freilebender und -laufender Katzen durch Handreichungen
- 14.08.2015 Landestierschutzbeauftragte: Kompetenz für Tierwohl bei allen beteiligten Berufsgruppen stärken!
- 18.09.2015 Landestierschutzbeauftragte warnt vor dubiosen Hundehändlern und „Wühltischwelpen“ - Augen auf beim Hundekauf!

24.09.2015 Die Zucht von Nacktkatzen ohne funktionsfähige Tasthaare verstößt gegen das Tierschutzgesetz!!! – Sieg des Tierschutzes über private Züchterinteressen  
Landestierschutzbeauftragte begrüßt Urteil des Berliner Verwaltungsgerichtes zu Qualzuchten

### **3.8.2. Veröffentlichungen**

#### **Nachdruck Hunde-, Pferde sowie Heimtierfibel**

Aufgrund der großen Nachfrage wurden in 2015 die Hunde- Pferde- und Heimtierfibel nachgedruckt. Sie informieren in leicht verständlicher kindgerechter Weise reich bebildert über die Anforderungen an die Haltung von verschiedenen Tierarten.

#### **Übersetzung Heimtierfibel insbesondere für Flüchtlingskinder**

Tierschutz hat in Deutschland einen Stellenwert, der auch an der Aufnahme ins Grundgesetz als Staatsziel ermessen werden kann. Der LBT ist es ein Anliegen, gerade Kinder für Tierschutz zu sensibilisieren und ihnen deutlich zu machen, warum man Tiere schützen und ihnen mit Respekt und Wertschätzung begegnen muss. Deshalb hat sie die „Tierschutzfibel“ auch in englisch, arabisch, persisch und eritreisch übersetzen lassen, um diese insbesondere Flüchtlingskindern schnell zugänglich zu machen. Die Fibern wurden dann direkt in entsprechenden Unterkünften für Flüchtlinge verteilt oder auf Anfrage z. B. ehrenamtlich Tätigen versandt.

#### **Katzenflyer**

Im Jahr 2014 lebten ca. 11,8 Mio. Katzen in 20 Prozent der Haushalte in Deutschland. Zudem gibt es nach Schätzungen viele Millionen verwilderte Hauskatzen. Dies stellt ein großes Problem für Städte und Gemeinden dar. Seit April 2015 ist es den Kommunen unter anderem möglich, auf tierschutzrechtlicher Basis in Bezug auf verwilderte Katzen tätig zu werden. Ebenso haben sie die Möglichkeit Halter von Katzen mit Freilauf stärker in die Pflicht zu nehmen. Durch diese und andere Maßnahmen sollen die Ausgaben der Gemeinden gesenkt werden. Im Zusammenhang dazu veröffentlichte die LBT einen die Kommunen unterstützenden Flyer.

#### **Jahresbericht**

Natürlich gab die LBT auch ihren Jahresbericht der Landestierschutzbeauftragten 2014 heraus.



Hinweis: Alle Publikationen und der Jahresbericht 2015 können auf der Internetseite der Landestierschutzbeauftragten unter [www.tierschutz.hessen.de](http://www.tierschutz.hessen.de) abgerufen werden.

#### **4. AUSBLICK**

Im Jahre 2016 werden sich einige Schwerpunktthemen natürlich weiter auch an den Punkten der neuen Koalitionsvereinbarung orientieren. Dort stehen die Verbesserung der Tierhaltung in der Landwirtschaft im Zentrum und der vermehrte Einsatz von Alternativen zu Tierversuchen und ggf. ein Verbot besonders belastender Tierversuche im Vordergrund.

Erfahrungsgemäß werden zusätzlich viele weitere Themen im Laufe des Jahres an die LBT und ihr Team herangetragen.

Zum guten Schluss:

Dank all denjenigen, die sich mit der LBT für einen besseren Tierschutz einsetzen.

## HESSISCHER TIERSCHUTZBEIRAT

Hessischer Tierschutzbeirat

Liste der vertretenen Organisationen und Institutionen:

- ◆ AKUT (Aktion Kirche und Tiere) e. V.
- ◆ Ärzte gegen Tierversuche e. V.
- ◆ Bundesverband Tierschutz e. V.
- ◆ BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) Landesverband Hessen e. V.
- ◆ Bund gegen den Missbrauch der Tiere e. V.
- ◆ Ethologische Gesellschaft e. V.
- ◆ Europäischer Tier- und Naturschutz e. V. (ETN)
- ◆ Evangelische Kirchen: EK von Kurhessen - Waldeck und EK von Hessen und Nassau
- ◆ Hessischer Bauernverband e. V.
- ◆ Katholische Kirche: Bistümer des Landes Hessen (Limburg, Fulda, Mainz und Paderborn)
- ◆ Landesjagdverband Hessen e. V.
- ◆ Landestierärztekammer Hessen
- ◆ Landestierschutzverband Hessen e. V.
- ◆ Landesverband praktizierender Tierärzte e. V.
- ◆ TASSO e. V.
- ◆ Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT)
- ◆ Tierversuchsgegner Hessen - Menschen für Tierrechte e. V.
- ◆ Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V.
- ◆ Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e. V.
- ◆ Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
- ◆ Landtagsfraktion der CDU
- ◆ Landtagsfraktion der FDP
- ◆ Landtagsfraktion der SPD
- ◆ Landtagsfraktion DIE LINKE